

Sitzungsvorlage Vorlage- Nr: VO/2015/2106-61

Federführend: Status: öffentlich

61 Stadtplanungsamt

Aktenzeichen:

Beteiligt: Datum: 21.12.2015 Referent: Thomas Beese

Bebauungsplanverfahren Nr. 114 F

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Langer Straße und Franz-Ludwig-Straße

"Quartier an der Stadtmauer"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
20.01.2016 Bau- und Werksenat Entscheidung

- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Vorhaben- und Erschließungsplans vom 20.01.2016 als Grundlage des vom Vorhabenträger durchzuführenden Fassadenwettbewerbs

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Die Sparkasse Bamberg möchte das Areal zwischen Langer Straße und Franz-Ludwig-Straße "Quartier an der Stadtmauer" mit Hilfe der Sontowski + Partner GmbH aus Erlangen und der Dömges Architekten AG aus Regensburg selbst entwickeln und umsetzen.

Für die Schaffung des notwendigen Planungsrechts hat die Sparkasse Bamberg mit Schreiben vom 11.09.2015 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Mit dem Antrag hat sich die Sparkasse als Vorhabenträgerin zur Übernahme der Kosten für die notwendigen Planungen und erforderlichen Gutachten sowie zur Durchführung eines Fassadenwettbewerbs bereit erklärt.

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 07.10.2015 wurde dem Antrag der Sparkasse Bamberg auf Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 114 F stattgegeben. Der Bau- und Werksenat billigte das vorgelegte Bebauungsplan-Konzept und den zugehörigen Vorhabenplan und beauftragte das Baureferat, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 07.10.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Rathaus Journal 22/2015 am 23.10.2015.

Der Vorhabenplan sowie das Konzept des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 114 F in der Fassung vom 07.10.2015 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligung befasste sich auch der Stadtgestaltungsbeirat am 10.12.2015 in öffentlicher Sitzung mit dem Vorhaben. Dabei stellten Herr Wießner vom Projektentwickler Sontowski + Partner GmbH und Herr Fischer vom Architekturbüro Dömges Architekten AG dem Gremium die Vorhaben-Planung vor. Die Anregungen des Stadtgestaltungsbeirates sind, wie die anderen Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, in Anlage 1 dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

3. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Schreiben ein.

A.) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1.	Bundesnetzagentur	mit Schreiben vom 26.10.2015
2.	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg- Forchheim	mit Schreiben vom 27.10.2015
3.	PLEDOC GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	mit Schreiben vom 02.11.2015
4.	FB 6 A – Baurecht – Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle Abteilung Erschließung	mit Schreiben vom 03.11.2015
5.	Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Oberfranken	mit Schreiben vom 03.11.2015
6.	Gemeinde Bischberg	mit Schreiben vom 04.11.2015
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	mit Schreiben vom 05.11.2015
8.	Stadtbrandrat Freiwillige Feuerwehr Bamberg	mit Schreiben vom 06.11.2015
9.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	mit Schreiben vom 09.11.2015
10.	Referat 1 – Abt. Wirtschaftsförderung und Amt 15 – Amt für strategische Entwicklung und Konversions- management	mit Schreiben vom 11.11.2015
11.	Untere Denkmalschutzbehörde - Bauordne Denkmalpflege	ungsamt / mit Schreiben vom 11.11.2015
12.	Amt 38 – Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	mit Schreiben vom 12.11.2015
13.	Bürgerverein Bamberg Mitte e.V.	mit Schreiben vom 14.11.2015
14.	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg	mit Schreiben vom 16.11.2015
15.	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.	mit Schreiben vom 16.11.2015
16.	Bauordnungsamt	mit Schreiben vom 16.11.2015
17.	Beirat für Menschen mit Behinderung	mit Schreiben vom 13.11.2015
18.	IHK Oberfranken	mit Schreiben vom 11.11.2015
19.	Handelsverband Bayern	mit Schreiben vom 11.11.2015
20.	Stadtheimatpflege	mit Schreiben vom 18.11.2015

21.	Stadtwerke Bamberg	mit Schreiben vom 13.11.2015
22.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	mit Schreiben vom 25.11.2015
23.	Regierung von Oberfranken	mit Schreiben vom 19.11.2015
24.	Zentrum Welterbe Bamberg	mit Schreiben vom 24.11.2015
25.	Amt 23 – Immobilienmanagement	mit Schreiben vom 03.12.2015
26.	Stadtgestaltungsbeirat der Stadt Bamberg	Protokollauszug der Sitzung vom 10.12.2015

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in Anlage 1 tabellarisch behandelt.

B.) Öffentlichkeit

Es gingen insgesamt 11 Schreiben von Seiten der Öffentlichkeit ein. Aus Datenschutzgründen werden die jeweiligen Personen nicht namentlich aufgeführt und geschlechterneutral im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen als "Bürger A –K" benannt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in Anlage 1 tabellarisch und anonym behandelt.

4. Änderungen und Ergänzungen zum Konzept des Vorhabenplans

Bedingt durch die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Behandlung im Stadtgestaltungsbeirat sowie der weiteren Konkretisierung der Planungen ergeben sich Änderungen und Ergänzungen des Vorhabenplans vom 07.10.2015.

Zudem wurden parallel zur Fortentwicklung der Planungen die erforderlichen Gutachten präzisiert und abgestimmt, sodass sowohl hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen als auch dem Immissionsschutz belastbare gutachterliche Untersuchungen vorliegen.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen und Ergänzungen des Vorhabenplans vom 07.10.2015 vorgenommen.

Bauteil A (Lange Straße)

- 1. Die vertikale Erschließung im Gebäude wurde umgestellt. Die beiden Fluchttreppenhäuser (bisher im Süd-Westen und Nord-Osten situiert) werden nun im Nord-Westen und Süd-Osten geplant. Damit einhergehend entsteht der Hoteleingang nun an der Süd-Ost-Ecke des Gebäudes. Damit kann sich die Fassade entsprechend der ursprünglichen Flurstücksteilung wieder in drei Bereiche aufteilen, von denen jeder eine eigene Wertigkeit erhält:
 - Das westliche Drittel markiert im Erdgeschoss den Zugang zur Passage und den dem Lebensmittel-Einzelhändler zugeordneten Backshop.
 - Das mittlere Drittel ist dem Lebensmittel-Einzelhändler zugeteilt.
 - Im östlichen Drittel befindet sich der Zugang zum Hotel.
- 2. An der Nord-Ost-Ecke (im Übergang zum Gebäude D und östlich anschließend an dieses) entsteht ein ca. 50 m² großer erdgeschossiger Baukörper, der das Leergutlager für den Einzelhändler aufnimmt. Das Gebäude überschreitet geringfügig die Grenzbebauung des Nachbarn Lange Straße 31.

Bauteil B (Franz-Ludwig-Straße / Promenade):

- 1. Der nördliche Bereich von Bauteil B zur Franz-Ludwig-Straße und Promenadestraße wird um ein Geschoss reduziert. Die Wohnungsanzahl verringert sich um 5 Wohneinheiten.
- 2. Die Bodenplatte im Erdgeschoss, Bauteil B, wird um 15 cm angehoben.
- 3. Die Geschosshöhen der beiden Einzelhandelsgeschosse (EG, OG1) werden um je 12 cm angehoben.
- 4. Die Geschosshöhen im kompletten Bauteil B (Wohnbereich- OG2, OG3, DG) werden um 8 cm je Geschoss angehoben.

5. Die resultierenden Höhen sind

a. B nord: First 259,745 müNNb. B nord Traufe 253,185 müNN

c. B süd First 259,09 / 259,43 müNN

d. B süd Traufe 252,945 / 253,945 müNN

Damit ergibt sich eine Abstaffelung der Gebäudehöhen von der Promenadestraße 7 um ca. ½ Geschoss zum geplanten Neubau Franz-Ludwig-Straße 12 und wiederum um ca. ½ Geschoss zum benachbarten Gebäude Franz-Ludwig-Straße 10.

- 6. Der südliche Bereich von Bauteil B wird an der Ostseite im Dachgeschoss um rund 20 m² verringert. Hier entsteht eine Dachterrasse. Ziel ist es, die Abstandsfläche zu den östlichen Nachbarn zu reduzieren.
- 7. Im dritten Obergeschoss des nördlichen Baukörpers wird die Balkonanlage als durchgehendes Band ausgebildet, mit der Möglichkeit für die beiden innenliegenden Wohnungen an die westliche Fassade zu gelangen. Damit ist der zweite Fluchtweg für eine Rettung über die Feuerwehrleiter gewährleistet.

Bauteil C (Hellerstraße 11 -15):

- 1. Unterkellerungen werden entsprechend der Bestandssituation eingetragen. Die Neubauten Hellerstraße 11 Vorder- und teilweise Rückgebäude, sowie Hellerstraße 15 Rückgebäude erhalten keine neuen Keller.
- 2. Für die Mikwe wird ein eigener Raum konzipiert, der von der Nordseite einen separaten Zugang erhalten soll.
- 3. Die Trafoanlage für das Geviert, die sich derzeit in der Tiefgarage der Sparkasse befindet, wird in das erdgeschossige Zwischengebäude Hellerstraße 15 verlegt.
- 4. Soweit möglich werden Dachgeschosse ausgebaut.

Bauteil D (in Verlängerung der Hellerstraße):

Im Dachgeschoss wird die Anzahl der Wohnungen von 3 auf 2 reduziert.

Bauteil E (Keßlerstraße 38):

Über die Nutzung ist noch nicht entschieden. Es entstehen entweder Wohnungen oder eine Büronutzung. Auch eine Mischung aus Büro / Wohnen ist möglich.

5. Durchführung eines Fassadenwettbewerbs

Der Vorhabenträger hat sich zur Durchführung eines Fassadenwettbewerbs bereit erklärt. In Abstimmung mit dem Baureferat wurden die nachfolgenden sechs Architekturbüros

- Gerhard Wirth, Nürnberg
- ARC Architekten, Bad Birnbach
- Wörner Traxler Richter, Dresden
- Oliv Architekten, München
- Dömges und Partner, Regensburg
- MGF Architekten, Stuttgart

vom Vorhabenträger gebeten, Vorschläge für die Gestaltung der Fassaden zu den öffentlichen Räumen, also insbesondere zur Langen Straße und zur Franz-Ludwig-Straße / Promenadestraße sowie zur Hellerstraße und zum Quartiersplatz zu erarbeiten.

Den teilnehmenden Büros wird eine Bearbeitungszeit bis 26.02.2016 eingeräumt.

Das Preisgericht, das am 16.03.2016 eine Entscheidung treffen soll, setzt sich zusammen aus den

Fachpreisrichtern

- Frau Prof. Anne Beer, Dipl.-Ing. Architektin, München
- Frau Prof. Nadja Letzel, Dipl.-Ing. Architektin, Berlin / Nürnberg
- Herr Prof. Andreas Emminger, DPLG Architekt, Nürnberg
- Herr Baureferent Thomas Beese, Dipl.-Ing. Architekt, Bamberg

und den Sachpreisrichtern

- Herr Oberbürgermeister Andreas Starke, Verwaltungsratsvorsitzender der Sparkasse Bamberg
- Herr Bürgermeister Dr. Christian Lange
- Herr Direktor Stephan Kirchner, Vorstand Sparkasse Bamberg
- Herr Robert Wießner, Geschäftsführer S&P Office Development GmbH, Erlangen

Unterstützt wird das Preisgericht von Fachberatern, wie z.B. Vertretern der Denkmalpflege, sowie Fraktionsvertretern des Bamberger Stadtrates.

Über das Ergebnis des Fassadenwettbewerbs wird die Verwaltung im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes, der Billigung der Entwürfe des Vorhabenplans und des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, berichten.

6. <u>Durchführungsvertrag</u>

Die über den Wettbewerb ausgewählte Fassadengestaltung wird Bestandteil des Vorhabenplans, zu dessen Umsetzung sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichten wird.

Die weiteren Inhalte des Durchführungsvertrages (Kosten, Fristen, Durchwegung, etc.) werden parallel zum Wettbewerb zwischen Vorhabenträger und Verwaltung abgestimmt.

7. <u>Billigung des Vorhaben- und Erschließungsplans vom 20.01.2016 als Grundlage des vom Vorhabenträger durchzuführenden Fassadenwettbewerbs</u>

Es wird beantragt, die vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 20.01.2016 als Grundlage für den vom Vorhabenträger durchzuführenden Fassadenwettbewerb zu billigen.

II. Beschlussvorschlag

- 1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
- 2. Der Bau- und Werksenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
- 3. Der Bau- und Werksenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- 4. Der Bau- und Werksenat billigt den vorgestellten Vorhaben- und Erschließungsplan vom 20.01.2016 als Grundlage des vom Vorhabenträger durchzuführenden Fassadenwettbewerbs.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
		Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist

3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom				
	Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender				
	Deckungsvorschlag gemacht:				
4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:				

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des Finanzreferates:

Anlage/n:

- Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Vorhabenplan vom 20.01.2016 (Stand 21.12.2015)

Verteiler:

-

Bebauungsplanverfahren Nr. 114 F Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Bau GB

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
1. Bundesnetzagentur	27.10.15	– Die Telefonica Germany GmbH & Co OHG betreibt eine Richtfunkstrecke innerhalb des Planungsumgriffs und sollte im weiteren Verfahren beteiligt werden.	– Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Betreiber wurde beteiligt.
Zweckverband f. Rettungsdienst	03.11.15	 Die Anforderungen für Flächen der Feuerwehr gemäß BayBO bzw. Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie DIN 14090 sind einzuhalten. Zufahrten sind jederzeit freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. Aufgrund der Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Für besondere Objekte mit erhöhtem Brand-oder Personenrisiko kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig sein, dies ist zu berücksichtigen. 	 Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Richtlinien werden in der Planung berücksichtigt und im Bauvollzug geprüft. Sofern Leistungserhöhungen erforderlich sind, werden diese im städtebaulichen Vertrag vereinbart.
3. PLEdoc GmbH	02.11.15	- Es befinden sich keine Versorgungsanlagen in dem angefragten Bereich.	_
4. FB 6A	03.11.15	– Keine Anregungen/Einwände.	-

18.12.2015 Seite 1 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
5.	03.11.15	– Keine Anregungen/Einwände.	_
Gewerbeaufsichts-			
amt, Reg. OF			
6.	09.11.15	– Keine Anregungen/Einwände.	-
Gemeinde Bischberg		– Keine weitere Beteiligung erforderlich.	
7.	05.11.15	– Keine Anregungen/Einwände.	_
Telekom			
Deutschland GmbH			
8. FFW Bamberg	11.11.15	 Sicherstellung des zweiten Rettungswegs über tragbares Rettungsgerät und Hubrettungsgerät. Flächen für Feuerwehr sind insbesondere zwischen dem Gebäudeblock C und D bis hin zum Gebäude B vorzusehen. Für Gebäude B und D sind Anleiterstellen mittels Drehleiter vorzusehen. Einige Wohnungen werden sich nicht wie geplant realisieren lassen. Eine Zufahrtsmöglichkeit zum Gebiet über öfftl. Verkehrsflächen ist erforderlich. Es sind Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder dem Grundstück selbst erforderlich. Auslegung nach DIN 14090 mit Verweis auf die "Technischen Bedingungen - Feuerwehrflächen" (TB-FwFI) der Feuerwehr Bamberg. 	- Die Planung ist so gestaltet, dass die bauordnungsrechtlichen und insbesondere die brandschutztechnischen Anforderungen der DIN 14090 eingehalten werden können. Dies umfasst auch die Grünordnung und Wegeplanung. Die Lage und Erreichbarkeit der Wohnungen für einen Angriff durch die Feuerwehr wurde so umgeplant, dass sie sich wie vorgesehen realisieren lassen. Hinsichtlich der brandschutztechnischen Anforderungen wird ein Konzept erstellt, das mit der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg abgestimmt werden wird. Es wird auch Zufahrtsmöglichkeiten und die Festlegung der Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen behandeln. Die Löschwasserversorgung ist eine Frage der Ausführungsplanung, ebenso die Entrauchung und Entlüftung der Tiefgarage.

18.12.2015 Seite 2 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		- Rahmenanforderungen (gem. DIN 14090):	
		– Fahrzeug–Gesamtmasse: 16t, Achslast: 10t;	
		Schotterrasen genügt nicht der geforderten	
		Bauklasse VI der RStO 01 u. daher unzulässig	
		für Aufstellflächen von Drehleitern;	
		Grünordnungs– und Wegeplanung ist	
		entsprechend auszulegen.	
		– Aufstellflächen Drehleiter (6m x 11m) sind bei	
		Gebäuden der GK4 oder GK5 einzuplanen.	
		– Mind. eine Bewegungsfläche (je 7m x 12m)	
		auch auf Privatgrund, sonst öfftl. Fläche	
		vorzusehen; max. Abstand zum entferntest	
		gelegenen Gebäudezugang 50m.	
		– Flächen sind auch im Luftraum freizuhalten,	
		keine Einengung durch Bäume, Balkone,	
		Vorbauten etc.; Grünordnungs- und	
		Wegeplanung ist entsprechend auszulegen.	
		– Zufahrten sowie Aufstell– und	
		Bewegungsflächen sind grafisch nachzuweisen	
		und zu bemaßen, auch Darstellung des	
		Baumbestands; Vorlegung bei der Feuerwehr	
		zur Freigabe.	
		– Ränder der Feuerwehrflächen sind zu	
		kennzeichnen, Abstimmung mit BS-Dst.	
		–Über Löschmittelversorgung keine Bewertung im	
		Zuge BPV/FNP; ausreichende	

18.12.2015 Seite 3 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Löschwasserversorg. gem. DVGW-Merkblatt	
		W405 ist jedoch sicherzustellen; erforderliche	
		Maße einplanen.	
		-Für die Tiefgarage sind Lüftungs- und	
		Entrauchungsschächte einzuplanen; natürliche	
		Rauchableitungsöffnung: 1.000cm² je Stellplatz,	
		keiner mehr als 20m von einer Öffnung entfernt	
		oder maschinelle Entrauchung mit mind. 10-	
		fachem Luftwechsel; Öffnungen sind im Vorfeld	
		zu berücksichtigen und Freiflächenordnung	
		entsprechend anzupassen.	
9.	11.11.15	– Keine Anregungen/Einwände.	-
Regionaler			
Planungsverband			
Oberfranken-West			
10.	13.11.15	– Geplante Einzelhandelsfläche wird als zu gering	– Die Planung dient der Behebung des Defizites an
Wirtschafts-		eingeschätzt; die Realisierung von kleineren	großflächigen Einzelhandelsangeboten in der
förderung und Amt		Verkaufsflächen (weniger als 300qm) im	denkmalgeschützten Altstadt Bambergs.
für Strategische		rückwärtigen Bereich des Quartiers wird als	Kleinteilige Verkaufsflächenangebote (< 300 m²
Entwicklung und		kritisch angesehen. Zusätzlich geschaffene	VF), die es aufgrund der denkmalgeschützten
Konversionsmanage		kleinteilige Handelsflächen gehen zu Lasten der	Strukturen in der Innenstadt in ausreichendem
ment		inhabergeführten Einzelhandelsgeschäfte.	Umfang gibt, werden bei den Neubauten auf eine
		– Für ausreichend Frequenz sind mehrere Eingänge	Gesamtgröße von max. 300 m² VF beschränkt.
		zu den Ladenflächen nötig; Durchgängigkeit zw.	Näheres dazu regelt der Durchführungsvertrag.
		Handelslagen der Langen Straße und Richtung	Grundsätzlich stellt das Verkaufsflächenangebot
		Franz-Ludwig-Straße muss gewährleistet werden	keine Abbildung der Innenstadt, sondern eine
		– Folgende Sortimente sind sinnvoll: Lebensmittel,	sinnvolle Ergänzung dar.

18.12.2015 Seite 4 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Textilien und ggf. Drogeriemarkt.	– Die Anregung, dass für eine ausreichende
		– Positiv ist die Planung für Bauteil A mit	Frequenz mehrere Eingänge zu den Ladenflächen
		Lebensmitteleinzelhandel über 1.100qm inkl.	sinnvoll sind, wird zur Kenntnis genommen. Die
		Bäckerei/Cafe mit Bestuhlung auf Quartiersplatz;	Durchgängigkeit zwischen den Handelslagen in
		gastronomische Nutzung kann das Viertel	der Langen Straße und der Franz-Ludwig-Straße
		beleben und die Kundenfrequenz erhöhen.	wird durch die Durchwegung in den Bauteilen A
		– Geplante Verkaufsfläche mit 1.800qm für den	und B gewährleistet.
		Bauteil B wird positiv bewertet, Belegung	Das aktualisierte Einzelhandelskonzept
		idealerweise durch einen Händler.	(Beschluss vom 15.12.2015) wird von der
		– Begründung für die Zulässigkeit von	Planung berücksichtigt, da es eine räumlich noch
		großflächigem Einzelhandel ist das	stärkere Konzentration von Einzelhandelsflächen
		Einzelhandelsentwicklungskonzept maßgebend;	im Innenstadtbereich empfiehlt und die Magnet-,
		Beschluss am 15.12.2015 im Konversionssenat.	Frequenz- und Impulsfunktion für den Standort
			betont.
11	11.11.15	– Areal befindet sich innerhalb des Stadtdenkmals	– Den denkmalfachlichen Belangen kommt bei der
UDSchB		und des UNESCO-Welterbes; ebenfalls ist das	Entwicklung des Quartiers eine sehr hohe
		Gebiet flächig als Bodendenkmal in der	Bedeutung zu, die in der Planung berücksichtigt
		Bayerischen Denkmalliste eingetragen.	wird. Die Kubatur und Geschossigkeit der
		– Historischer Stadtmauerverlauf ist sowohl	vorgesehenen Baukörper dienen der
		untertägig als auch im Aufgehenden teils	grundlegenden planerischen Intention, ein
		umfangreich erhalten.	zentrales urbanes Quartier zu schaffen, das
		– Im Bereich befinden sich Einzelbaudenkmäler	neben den Anforderungen des Denkmalschutzes
		Keßlerstraße 38, Rückgebäude Hellerstraße 13	und der Stadtgestalt auch den Zielen der
		und eine nachgewiesene Mikwe, denkmalwerte	Wiederbelebung des inzwischen weitgehend
		Gebäude der Hellerstraße 13 und 15	nicht mehr genutzten Quartiers , den Zielen des
		einschließlich deren mittelalterliche Keller sowie	Einzelhandelskonzepts und einer angemessenen
		der verfüllte Keller der Hellerstraße 11.	Bebauung der sehr verdichteten Lage mit einer

18.12.2015 Seite 5 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		– Positiv ist die angemessene differenzierte	guten Anbindung an den ÖPNV gerecht wird. Die
		Bauweise unterschiedlicher Baukörper mit z.T.	zahlreichen Einzelbaudenkmäler werden bei der
		offener Durchwegung, Innenhöfen und	Planung so berücksichtigt, dass keine
		Grünflächen; zudem der Erhalt des Denkmal-	Beeinträchtigung des Denkmalwerts zu
		und denkmalwerten Bestands inkl. deren	befürchten ist. Die UDSchB wird dabei im
		adäquate Integration in das Quartier.	weiteren Planungsverlauf beteiligt, insbesondere
		– Zu erwarten sind weitere Bodendenkmäler in den	auch hinsichtlich der Gestaltung der Mikwe.
		bis dato nicht untersuchten Gebieten, auch in	– Bei baulichen Überplanungen werden
		den zum Abbruch vorgesehenen unterkellerten	archäologische Rettungsgrabungen
		Bestandsbauten.	durchgeführt, näheres regelt der städtebauliche
		– Sämtliche Bodeneingriffe sind daher nach Art. 7	Vertrag.
		DSchG erlaubnispflichtig; gem. Art. 1 DSchG	
		genießt der ungestörte Erhalt der Denkmäler	
		oberste Priorität.	
		– Bei baulichen Überplanungen müssen als	
		Ersatzhandlung für die Zerstörung der	
		Bodendenkmäler vom Veranlasser der	
		Baumaßnahme zu finanzierende archäologische	
		Rettungsgrabungen durchgeführt werden.	
		– Punkt 9 (Bodendenkmäler) der Hinweise zum	
		Bebauungsplan ist diesen Ausführungen gemäß	
		zu ändern.	
		- <u>Baufeld A:</u>	
		– Baukörper an der Langen Straße fügt sich	
		maßstäblich in die vorhandene	
		Straßenrandbebauung ein; entspricht dem	
		Anforderungsprofil 4–5 Vollgeschosse.	

18.12.2015 Seite 6 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		– Der zum Hof gerichtete Baukörper kann aus	– <u>Zum Baufeld A</u> : Der Neubau erhält in etwa die
		denkmalpflegerischer Sicht hingenommen	gleiche Kubatur wie das Bestandsgebäude. Die
		werden; Kubatur des derzeitigen	Auswirkungen des Gebäudes bleiben also
		Bestandsgebäudes der Sparkasse darf in	vergleichbar. Dementsprechend ist die gewählte
		Geschossigkeit nicht überschritten werden.	Ausdehnung auch städtebaulich vertretbar.
		– <u>Baufeld B:</u>	- Zum Bauteil B: Dem Vorschlag den Baukörper an
		– Wirkung des Baukörpers Franz-Ludwig-Straße	der Franz-Ludwig-Straße um ein Geschoss zu
		mit 6 Geschossen zu überdimensioniert; es	reduzieren wird gefolgt. Es wird eine
		widerspricht auch dem Anforderungsprofil von	ausgewogene Abstaffelung zwischen den hohen
		4–5 Geschossen. Eine Herabsetzung um ein	Gebäuden in der Promenadestraße und dem
		Geschoss auf IV+D erforderlich.	viergeschossigen benachbarten Gebäude in der
		– Der zum Hof gerichtete Baukörper	Franz-Ludwig-Straße gesucht.
		überschreitet ebenfalls mit IV+D die Vorgaben	Das Rückgebäude bleibt in der geplanten
		des Anforderungsprofils von max. 3	Geschossigkeit (IV+D) bestehen. Seine Höhe ist
		Geschossen; Herabsetzung wird empfohlen.	vergleichbar mit den Dimensionen der Anbauten
		-Baufeld C:	der Gebäude in der Promenadestraße und nimmt
		-Dimensionen der Erweiterungsbauten am	die 4 Geschosse von Nachbargebäuden in der
		Denkmal- bzw. denkmalwerten Bestand steht	Hellerstraße auf.
		grundsätzlich nichts entgegen, der Baukörper	- Zum Bauteil C: Die Anregung wird zur Kenntnis
		Hellerstraße 11 sollte als Lückenschluss	genommen.
		zwischen Hellerstraße 9 und Hellerstraße 13	- <u>Zum Bauteil D</u> : Die Flächen, die Kubatur und die
		vermittelnd wirken.	Dichte des Baukörpers entsprechen der
		- <u>Baufeld D:</u>	Umgebungsbebauung. Städtebaulich ergeben
		-Baukörper überschreitet mit III+D das	sich hieraus keine Bedenken. Das Gebäude D
		Anforderungsprofil mit max. 3 Geschossen;	fügt sich im Verlauf der Hellerstraße in die
		eine Herabsetzung wird empfohlen.	bestehende Bebauung mit überwiegend 3–4
			geschossigen Gebäuden ein. Auch hier gibt es

18.12.2015 Seite 7 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		-Textl. Festsetzungen Ziff. 3.3 "Balkone und	die Geschossigkeit III+D und IV+D. Eine
		<u>Loggien"</u>	Herabsetzung der Geschossigkeit ist deshalb
		-Festsetzung sehr allgemein gehalten, zumal	nicht erforderlich.
		Vorhabenplan mit seiner Planungsschärfe in	- <u>Zu Balkonen und Loggien:</u> <u>Die Anregung wird zur</u>
		vorliegender Form wenig Aussagekraft besitzt.	Kenntnis genommen. Die Ausbildung von
		–Bedenken über verfrühte Festsetzungen in	Balkonen und Loggien wird im weiteren
		diesem Planungsstadium, da abhängig von	Planungsverlauf festgelegt.
		noch abzuklärender Gestaltung und der	
		Grundrisssituation.	– <u>Zur Stadtmauer:</u> Die genaue Lage und die
		-Grundsätzlich sind Loggien unbedenklich	Ausmaße der vorhandenen Stadtmauer werden
		und/oder allenfalls Baugrenzen	im Vorhabenplan auf der Basis der im Rahmen
		überschreitende Balkone als untergeordnete	von Voruntersuchungen erarbeiteten
		Vorbauten im Sinne der BayBO.	Erkenntnisse eingetragen und stellen den
		-Begründung Ziff. 2.2.5. "Denkmalschutz in der	tatsächlich vorhandenen Umfang der Stadtmauer
		<u>Umgebung"</u>	in Erd- und Untergeschoss dar.
		-Zum Denkmal Hellerstraße 9 gehört nicht nur	– Ein Türdurchbruch durch die entlang der
		das beschriebene und kartierte straßenseitige	Westfassade des Gebäudes B führende
		Gebäude, sondern auch das Seitengebäude	Stadtmauer des 15. Jahrhunderts im
		und die rückwärtige Scheune; Ergänzungen	Untergeschoss ist erforderlich um Verbindung
		sind vorzunehmen.	zwischen dem Treppenhaus des Rückgebäudes B
		- <u>Stadtmauern</u>	und der Tiefgarage herzustellen (auch
		-Aufweichung des bereits am 05.12.2014	Barrierefreiheit). Dieser notwendige Durchbruch
		festgehaltenen Anforderungsprofils zum	der Stadtmauer wird dabei mit einer Breite von
		Erhalt der Stadtmauer durch den Zusatz in	lediglich 1,50 Meter auf das geringstmögliche
		Begründung Ziff. 4.1 "sofern möglich"; zeigt	Maß reduziert.
		sich ebenfalls im Vorhabenplan.	– Im Bereich der bestehenden Tiefgarage fehlt
		-Verlauf der historischen Stadtbefestigung im	voraussichtlich ein Teil der historischen

18.12.2015 Seite 8 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		B-Plan zwar korrekt dargestellt, die derzeit	Stadtmauer des 13. Jh. In diesem Bereich wird
		bekannten und zu erhaltenden Mauerreste	die Durchfahrt vom südlichen Abschnitt der
		sind jedoch im Vorhabenplan falsch verortet	Tiefgarage (Gebäude A) zum nördlichen
		bzw. gar nicht dargestellt.	Abschnitt (Gebäude B) hergestellt. Die Sohle der
		-Offenbar stehen einige aufgehende	vorhandenen Tiefgarage reicht bis zu einer Tiefe
		Mauerabschnitte der Planung im Weg.	von 2,50 Meter unter Niveau. Die neue
		-Als östliche Begrenzung des zentralen	Tiefgarage wird knapp 1,50 Meter tiefer liegen.
		Innenhofs abgebildete Stadtmauerreste finden	Falls sich in diesem Horizont noch
		hingegen keine Entsprechung im	Stadtmauerreste befinden, kann in diese auf
		überkommenen Bestand; Offen ist	einer Breite von max. 3,00 Metern und einer
		Planungenauigkeit oder "rekonstruierender	Tiefe von 1,50 Metern ein Eingriff erforderlich
		Wiederaufbau".	sein.
		-Abstimmungsbedarf und Fragen bei der	– In einer Abwägung überwiegen die für die
		Machbarkeit des in situ-Erhalts der Mauern	Realisierung der Tiefgarage mit einem Anschluss
		vor dem Hintergrund der großflächigen	an das Rückgebäude B sprechenden Argumente
		Unterkellerung des Areal für eine Tiefgarage.	an dieser Stelle den Aspekt des
		-Vorhabenpläne sind entsprechend zu	Denkmalschutzes, auch angesichts der
		korrigieren und die Planung dem erhaltenen	Geringfügigkeit der Beeinträchtigung. Dabei ist
		Baubestand der Stadtmauern anzupassen.	auch darauf hinzuweisen, dass keine
			Rekonstruktion der Stadtmauer vorgesehen ist.
		- <u>Mikwe</u>	– <u>Zu den Bodendenkmälern:</u> Der Umgang mit
		-Der Ansatz, die erst teilweise freigelegte	bisher unbekannten Bodendenkmälern ist
		Mikwe nach Ziff. 4.1 zu erhalten und der	vorrangig Teil der Bauphase. Dort wird eine
		Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird	sachgemäße Ermittlung unter Beachtung der
		begrüßt.	Vorgaben des BayDSchG erfolgen. In den
		-Bedarf an einer vorab umfangreichen	textlichen Hinweisen Punkt 9 (Bodendenkmäler)
		Abstimmung mit der Denkmalpflege für eine	wird die etwaige Notwendigkeit von

18.12.2015 Seite 9 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		architektonisch sowie didaktisch angemessene Präsentation der Befunde. -Unter Berücksichtigung obiger Anregungen und Bedenken stehen aus der Sicht der UDSchB grundsätzliche denkmalpflegerische Belange der Planung nicht entgegen.	archäologischen Rettungsgrabungen entsprechend ergänzt. Näheres regelt der städtebauliche Vertrag. - Zu den Baudenkmälern im Umfeld: Die zum Baudenkmal Hellerstraße 9 zugehörigen Nebengebäude werden in der Begründung ergänzt.
12. Amt 38	16.11.15	 Im Vorbericht ist zu entnehmen, dass die geltenden Richtwerte des Immissionsschutzes durch Nutzungsbeschränkung, organisatorische und technische Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorschriften einzuhalten sind. Ausführliche Berechnungen und Nachweise sind im weiteren Verfahren vorzulegen. Detaillierte Aussagen über die Vorbelastung des Gebietes durch die unmittelbar angrenzenden Straßen(Verkehr) und Gewerbebetriebe, insb. Gaststätten, sind nicht enthalten. Zu prüfen ist, inwieweit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den betroffenen Fassaden des Plangebiets vorherrschen. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wo die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter des gesamten Komplexes aufgestellt werden sollen. Ausreichende und sinnvoll angelegte Stellflächen 	 Der Immissionsschutzrechtliche Bericht zum Bebauungsplan, der detailliert zu den erwartbaren Immissionsbelastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm im Plangebiet Stellung nimmt, wird im weiteren Verfahren weiter ausgearbeitet. Dabei wird der Nachweis geführt, dass die geltenden Richtwerte durch entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Aussagen zu Auswirkungen auf das Planungsgebiet durch die unmittelbar angrenzenden Straßen (Verkehr) und Gewerbebetriebe/Gaststätten werden im Immissionsschutzbericht getroffen, ebenso über gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet. Der Standort der Abfall- und Wertstoffbehälter wird im weiteren Planungsverlauf dargestellt.

18.12.2015 Seite 10 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		für die Abfallsammelbehälter sollten bereits in	
		der Planung berücksichtigt werden.	
13.	17.11.15	– Grundsätzlich wird eine stadtverträgliche	– Die Öffnungszeiten der Durchwegung für das
Bürgerverein		Weiterentwicklung des Projekts begrüßt.	gesamte Geviert werden in Abstimmung
Bamberg Mitte e.V.		– Seit Jahren wird das Thema "Lärm und Müll in der	zwischen Stadt und Vorhabenträger im
		Bamberger Innenstadt" behandelt.	Durchführungsvertrag festgelegt. Näheres regelt
		– Kritik an der öffentlichen Durchwegung zur	der städtebauliche Vertrag.
		Nachtzeit. Zwar gibt es eine Schließung zur	
		Langen Straße mit Geschäftsschluss des	
		Lebensmittelmarktes aber offen bleibt die	
		Fußgängerpassage an der Promenade. Die	
		Verbindung zwischen Hellerstraße und ZOB wird	
		aufgrund der nächtlichen Frequentierung von	
		verstärkt jungen Menschen kritisch gesehen, die	
		aus den in der Langen Straße oder im Sandgebiet	
		ansässigen Kneipen unterwegs zum ZOB oder	
		zum Taxistand in der Franz-Ludwig-Straße sind.	
		– Die Nachtruhe der Bewohner wäre in Gefahr.	
		– Die überbaute Einkaufspassage an einer	
		neuralgischen Stelle könnte während der Nacht	
		eine Toilettenfunktion übernehmen.	
14	17.11.15	– Die Erschließung für die Entwässerung ist durch	– Die Anregungen werden zur Kenntnis
EBB		die bestehenden Kanäle gesichert. Die	genommen. Bei der inneren Erschließung zur
		Einleitungsmengen sind in der Planung auf die	Entsorgung handelt es sich grundsätzlich um
		hydraulische Belastbarkeit der öffentlichen	einen Belang, der während der
		Kanäle abzustimmen. Inwieweit gegebenenfalls	Ausführungsplanung zu berücksichtigen ist. Die

18.12.2015 Seite 11 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Rückhaltmessungen erforderlich werden, ist in	Planung berücksichtigt diesen Faktor insoweit,
		der Detailplanung nachzuweisen.	als sie den Anforderungen der Erschließung nach
		– Nach Planunterlagen ist eine innere Erschließung	der Bamberger Abfallwirtschaftssatzung
		zur Entsorgung nicht vorgesehen; daher vom	grundsätzlich gerecht wird. Hierzu wird es auch
		öfftl. Straßenraum über Franz-Ludwig-Straße,	Regelungen im städtebaulichen Vertrag geben.
		Keßlerstraße, Hellerstraße und Lange Straße. Die	– Die Andienung der Einzelhandelsflächen erfolgt
		Stellplätze der Müllbehälter müssen den	für den Vollsortimenter im Baufeld A über eine
		Anforderungen des §15 der Bamberger	im Baukörper befindliche eingehauste Be-und
		Abfallwirtschaftssatzung vom 11.09.2014	Entladefläche im Rückbereich des Gebäudes. Die
		entsprechen. Die max. Entfernung zum	Anfahrt zu dieser Ladefläche erfolgt von der
		Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße darf	Lange Straße über die Hellerstraße. Die in der
		nicht mehr als 15m betragen, sonst	Verkehrsuntersuchung ermittelten
		selbstständige Bereitstellung der Tonnen	Schleppkurven sowie ein erfolgreicher
		unabhängig von Fraktion und Größe. Die	Fahrversuch für eine Anlieferung mit LKW
		Stellplätze müssen für die geplante Nutzung	belegen, dass diese Andienung möglich ist. Die
		ausreichend dimensioniert sein.	Anlieferung für die Einzelhandelsgeschäfte im
		– Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	Baukörper B erfolgt über die Franz-Ludwig-
		– Die Andienung der Geschäftshäuser (besonders	Straße und Promenadestraße. Hier wird die Be-
		Einzelhandel) und Gastronomie kann nach	und Entladung ebenerdig mit Rollcontainern vor
		Auffassung des Straßenbaulastträgers nur mit	dem Baukörper B (Nordostfassade) erfolgen. Die
		Klein-LKWs erfolgen, bzw. muss im Einzelfall	Zufahrt zu dieser Stelle ist unproblematisch.
		noch gesondert beplant und durch	– Die innere Erschließung ist durch die
		Schleppkurven nachgewiesen werden.	Offenhaltung der Durchwegung - im Bereich des
		– Die innere Erschließung ist ausschließlich über	Gebäudes A nur während der
		private Verkehrsflächen mit öfftl. Gehrecht (teilw.	Ladenöffnungszeiten – für die Allgemeinheit
		nur während der Öffnungszeiten) sichergestellt.	sichergestellt.
		– Es wird um ein Konzept zur Baustellenlogistik	– Ein Konzept zur Baustellenlogistik wird vor der

18.12.2015 Seite 12 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		gebeten, da sowohl die Lange Straße als auch die	Bauphase in Zusammenarbeit mit den
		Promenadestraße nur eingeschränkt für schwere	zuständigen Behörden festgelegt.
		Baustellenfahrzeuge geeignet sind.	
15.	17.11.15	– Grundsätzlich positiv zu bewerten sind die	– <u>Zur Stadtmauer:</u> Die genaue Lage und die
Schutzgemeinschaft		Entwicklung des Gebietes, die Verkleinerung der	Ausmaße der vorhandenen Stadtmauer werden
Alt-Bamberg e.V.		Dimensionen der Bebauung und der großteilige	im Vorhabenplan auf der Basis der im Rahmen
		Erhalt der im Bebauungsplan vorhandenen und	von Voruntersuchungen erarbeiteten
		gefährdeten Denkmäler inkl. deren Sanierung.	Erkenntnisse eingetragen und stellen den
		Dabei geht es insb. um die Gebäude der	tatsächlich vorhandenen Umfang der Stadtmauer
		Hellerstraße sowie die Bodendenkmäler, z.B. die	in Erd- und Untergeschoss dar. Ein geringfügiger
		Mikwe.	Durchbruch der Stadtmauer des 15. Jahrhunderts
		– Negativ zu bewerten ist die Planung eines	im Bereich der Westfassade des Gebäudes B (UG)
		meterbreiten Durchbruchs in der Stadtmauer	ist erforderlich, um einen Anschluss von der
		aufgrund des Baus der Tiefgarage. In früheren	Tiefgarage zum Treppenhaus des Rückgebäudes
		Planungen war eine Inszenierung der restlichen	B zu erhalten. Dieser notwendige Durchbruch der
		Stadtmauer vorgesehen. Der Durchbruch und der	Stadtmauer wird dabei auf das geringstmögliche
		Abriss von Teilen der Stadtmauer werden in	Maß reduziert. Im Bereich der bestehenden
		keiner Weise befürwortet.	Tiefgarage fehlt voraussichtlich ein Teil der
		– Der Bebauungsplan selbst zeigt die historische	historischen Stadtmauer des 13. Jh. In diesem
		Stadtmauer durchgehend, die Legende stellt es	Bereich wird die Durchfahrt vom südlichen
		ebenfalls so dar. Die Forderung nach einem "in	Abschnitt der Tiefgarage (Gebäude A) zum
		situ"–Erhalt wird danach erfüllt. Der	nördlichen Abschnitt (Gebäude B) hergestellt. Die
		Tiefgaragenplan widerspricht dem mit einer	Sohle der vorhandenen Tiefgarage reicht bis zu
		Abtragung und einem Durchbruch. Ein Erhalt im	einer Tiefe von 2,50 Meter unter Niveau. Die
		Ganzen ist zu fordern, zusätzlich ist eine	neue Tiefgarage wird knapp 1,50 Meter tiefer
		Erlebbarkeit der Stadtmauer anzustreben.	liegen. Falls sich in diesem Horizont noch
		– Eine hochwertige und interessante Gestaltung	Stadtmauerreste befinden, kann in diese auf

18.12.2015 Seite 13 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		der Fassade an der Langen Straße wird gefordert.	einer Breite von max. 3,00 Metern und einer
		Im Bereich der heutigen Sparkassengebäude	Tiefe von 1,50 Metern ein Eingriff erforderlich
		befanden sich früher drei Häuser; die jetzige	sein.
		Fassadengliederung zeigt zwei Häuser. Eine nach	– In einer Abwägung überwiegen die für die
		der ursprünglichen Fassadengliederung mit 3	Realisierung der Tiefgarage mit einem Anschluss
		Häusern gestaltete Fassadenstruktur soll	an des Rückgebäude B sprechenden Argumente
		wiederhergestellt werden; auch die einstige	an dieser Stelle den Aspekt des
		Zweiteilung der Häuser Lange Straße 27 und 29	Denkmalschutzes, auch angesichts der
		soll wieder sichtbar gemacht werden.	Geringfügigkeit der Beeinträchtigung. Dabei ist
		– Abgelehnt wird der Entwurf in seiner jetzigen	auch darauf hinzuweisen, dass keine
		Fassung im Bereich des Eckgebäudes	Rekonstruktion der Stadtmauer vorgesehen ist.
		Promenadestraße und Franz-Ludwig-Straße;	– Eine Inszenierung der Stadtmauer – soweit man
		kritisiert werden der Abriss des Gebäudes "Da-	davon sprechen kann – kann nur oberirdisch
		am-Eck-da" und der zu hohe Neubau, der sich	stattfinden. Teile der Stadtmauer im
		nicht in die Nachbarbebauung einfügt; Höhe ist	Tiefgaragengeschoss sichtbar werden zu lassen
		auf die des Nachbargebäudes Franz-Ludwig-	muss unterbleiben, da dies bautechnisch nicht
		Straße zurückzuführen.	zu realisieren ist.
		– Es sollte darauf geachtet werden, dass der	– Im weiteren Verlauf werden die Reste der
		Neubau sich hinsichtlich Fenstergestaltung und -	Stadtmauer sowohl im Bebauungsplan als auch
		anordnung in die Nachbarbebauung einfügt;	im Vorhabenplan entsprechend der auf der Basis
		keine Unterbrechung der Einheitlichkeit des	der im Rahmen von Voruntersuchungen
		Straßenzugs in der Langen Straße.	erarbeiteten Erkenntnisse dargestellt.
		– Auch die Gestaltung der Dachgauben sollte sich	– <u>Zur Fassade:</u> Vorschläge zur Gestaltung der
		an die Umgebung der Langen Straße annähern.	Fassaden (d.h. auch der Fassade an der Langen
		- Geprüft werden sollte, ob Dachgauben am	Straße sowie der Fenstergestaltung und –
		Eckneubau Promenadestraße und Franz-Ludwig-	anordnung) werden im Rahmen eines
		Straße überhaupt angebracht werden.	Fassadenwettbewerbs erarbeitet. Sie stellen die

18.12.2015 Seite 14 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			gestalterische Qualität des Vorhabens sicher. Die
			Anregung zur dreiteiligen Fassadengliederung an
			der Langen Straße wird in der weiteren Planung
			berücksichtigt.
			- Zur Höhenentwicklung: Dem Vorschlag den
			Baukörper an der Franz-Ludwig-Straße um ein
			Geschoss zu reduzieren wird gefolgt. Es wird
			eine ausgewogene Abstaffelung zwischen den
			hohen Gebäuden in der Promenadestraße und
			dem viergeschossigen benachbarten Gebäude in
			der Franz-Ludwig-Straße gesucht. Das
			Rückgebäude bleibt in der geplanten
			Geschossigkeit (IV+D) bestehen. Seine Höhe ist
			vergleichbar mit den Dimensionen der Anbauten
			der Gebäude in der Promenadestraße und nimmt
			die 4 Geschosse von Nachbargebäuden in der
			Hellerstraße auf.
			– <u>Zu Dachgauben</u> : Im Dachgeschoss des Gebäudes
			B befinden sich zur Franz-Ludwig-Str. notwendig
			zu belichtende Wohnräume. Inwieweit dort
			Dachgauben oder Flächenfenster sinnvoll sind,
			wird im Fassadenwettbewerb entschieden.
16.	18.11.15	– Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan ist	– Die Abstandsflächen werden abweichend von der
Bauordnungsamt		sicherzustellen, dass die Abstandsflächen gemäß	BayBO im Bebauungsplan festgesetzt, gem. § 6
		Art. 6 BayBO als eingehalten gelten.	Abs.5 S. 3 BayBO. Die im Bebauungsplan
		– Die Anzahl der Stellplätze bei Neubauten	abweichend von der Bauordnung festgelegten
		errechnet sich nach Art. 47 BayBO i.V.m. der	Abstandsflächentiefen treten an die Stelle der in

18.12.2015 Seite 15 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg. Soll von diesen Vorschriften abgewichen werden, ist im Bebauungsplan die Abweichung eindeutig textlich zu regeln.	der Bauordnung vorgeschriebenen Abstandsflächentiefen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsflächen nehmen Bezug auf die vorhandene, dichte innerstädtische Struktur der Umgebungsbebauung und stellen zugleich eine ausreichende Belichtung sicher. – Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die vorgesehenen Nutzungen sind vorhanden bzw. werden in der Umgebung nachgewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
17. Beirat f. Menschen mit Behinderung	18.11.15	 Hinweis darauf, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und Barrierefreiheit hergestellt werden muss. Bei Schwierigkeiten zur Lösungsfindung rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind mit der UN-Konvention verschärft worden; Abweichungen von Vorschriften sind immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen um keine Gründe für eine Diskriminierungsklage zu liefern. 	 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Bauten im Bestand können an die Vorgaben der Barrierefreiheit nur eingeschränkt angeglichen werden, da denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen sind.
18. IHK Oberfranken	19.11.15	 Begrüßt wird ein vorgelegtes Nutzungskonzept und die Einleitung einer entsprechenden Bauleitplanung. Das Konzept einer Mischnutzung von Einzelhandel, Hotel und Wohnen erscheint 	_

18.12.2015 Seite 16 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		sachgerecht für den Standort und die	
		Innenstadtentwicklung.	
		– Geplante Flächen für Einzelhandel liegen deutlich	
		unter den zulässigen Obergrenzen.	
		– Keine Anregungen/Einwände.	
19.	19.11.15	– Grundsätzlich wird die Entwicklung des Areals an	– Die geplanten Einzelhandelsflächen dienen der
HBE Bayern		der Stadtmauer begrüßt.	Sicherstellung der Nahversorgung im Quartier
		– Hinsichtlich der vorgesehenen Parkplätze für den	sowie der Stärkung des Einzelhandelsstandortes
		Einzelhandel kann sich der Verkehrs-	Altstadt Bamberg. Es kann davon ausgegangen
		untersuchung nicht angeschlossen werden, hier	werden, dass für diese Flächen keine
		müssen entsprechende Stellflächen vorgehalten	zusätzlichen Parkplätze angeboten werden
		werden.	müssen, die über die in der Umgebung
		– Selbst die Verkehrsuntersuchung spricht von	befindlichen Stellplätze in Parkhäusern
		einer PKW Frequentierung in "überschaubaren	hinausgehen. In der Umgebung sind ca. 1000
		Maße" für den Einzelhandel; keine Parkflächen	Stellplätze in ca. 300m Laufweite und weitere ca.
		wäre insofern der falsche Ansatz.	500 Stellplätze in rund 600m Laufweite
		– Im Bereich der Promenadestraße und der Langen	vorhanden. Zusätzlich sind in einem Radius von
		Straße sind Parkplätze jetzt schon überwiegend	300m ca. 120 öffentliche Stellplätze vorhanden
		belegt; zusätzlicher Park–Such–Verkehr belastet	(Quelle: Verkehrsuntersuchung). Zudem ist das
		die Straßen zusätzlich.	Areal über den ÖPNV, etwa die Bushaltestellen
		– Der Erfolg von Einkaufscentern ist auch auf die	am ZOB und in der Lange Straße, außerordentlich
		Kundenparkplätze in räumlicher Nähe	gut erschlossen. Das Ziel der Planung ist es
		zurückzuführen. Insofern reicht es nicht, auf die	dabei, keinen zusätzlichen Individualverkehr in
		Parkhäuser und Tiefgaragen am Maxplatz bzw.	die Innenstadt zu führen. Darüber hinaus werden
		Schützenstraße zu verweisen, die diesen Vorteil	von den Nutzern, die sich im Bereich des neuen
		nicht bieten können.	Quartiers ansiedeln, keine über die gemäß
		– Da der wirtschaftliche Erfolg der Einzelhändler	Stellplatzsatzung notwendigen und im Rahmen

18.12.2015 Seite 17 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
S T ADS. 1 DAUGD	Linguity	auch von ausreichend Parkplätzen abhängig ist, wird um ein Überdenken für entsprechende Flächen in der Planung gebeten. - Möglichkeiten wären Kurzzeitparkplätze in der Langen Straße und Promenadestraße und durch die Ausweisung einer angemessenen Anzahl von Parkplätzen in der geplanten Tiefgarage.	der Planung zur Verfügung gestellten Stellplätze verlangt. Es handelt sich eben nicht um ein Einkaufscenter, das im Wesentlichen von Kunden mit KFZ frequentiert wird. Der vorgesehene Vollsortimenter plant ein sog. "City-Konzept" und spricht vor allen Dingen den Kundenkreis der umliegenden Bewohner, Beschäftigten, Studierenden und Besucher der Innenstadt an. Dabei handelt es sich vorrangig um "Tascheneinkäufe", die zum wesentlichen Teil zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem ÖPNV (Haltestelle ZOB oder Lange Straße) erledigt werden. Diese Fokussierung der Einzelhandelsnutzungen samt entsprechender Sortimentierung soll die gewünscht geringe PKW-Frequentierung ermöglichen. Hinsichtlich der kleinteiligen Einzelhandelsnutzungen – sie unterschreiten in der Summe 300 m² Verkaufsfläche – sind zudem Konkurrenz- und Verbundeffekte zu berücksichtigen, die den Anfahrtsverkehr zusätzlich abschwächen. Es ist nicht zu erwarten, dass Kunden eigens zum Besuch dieser Geschäfte in die Innenstadt fahren. Der wirtschaftliche Erfolg der Einzelhändler erscheint darum auch nicht gefährdet, da ihre Kunden sie angesichts der zahlreichen Stellplätze in der näheren Umgebung sowohl mit dem Auto als

18.12.2015 Seite 18 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			auch mit dem ÖPNV erreichen können.
			– Der Nachweis von Kurzzeitparkplätzen in der
			Lange Straße und Promenadestraße wäre für die
			gewünschte Erschließung und das Ziel einer
			weitgehend autofreien Innenstadt
			kontraproduktiv, da sie an diesen neuralgischen
			Stellen Parksuchverkehr erzeugen würden und
			generell dem Ziel widersprechen würden, keine
			weiteren Parkplätze für den Einzelhandel
			zuzulassen. Deshalb wird hiervon abgesehen.
20.	20.11.15	– Das Vorhaben wird aufgrund der Bebauung an	– <u>Zum Baugebiet B:</u> Dem Vorschlag den Baukörper
Stadtheimatpfleger		einer innerstädtischen und prominenten Lage	an der Franz-Ludwig-Straße um ein Geschoss zu
		begrüßt; ebenfalls sind der Erhalt und die	reduzieren wird gefolgt. Es wird eine
		Sanierung eingetragener Denkmäler und der	ausgewogene Abstaffelung zwischen den hohen
		Stadtmauer positiv zu werten.	Gebäuden in der Promenadestraße und dem
		- <u>Baugebiet A</u>	viergeschossigen benachbarten Gebäude in der
		– Entspricht in Größe, Proportion und Ausmaß in	Franz-Ludwig-Straße gesucht. Das Rückgebäude
		etwa dem heute dort stehenden	bleibt in der geplanten Geschossigkeit (IV+D)
		Sparkassengebäude.	bestehen. Seine Höhe ist vergleichbar mit den
		- <u>Baugebiet B</u>	Dimensionen der Anbauten der Gebäude in der
		– Entspricht nicht den Anforderungen	Promenadestraße und nimmt die 4 Geschosse
		– Fehlende Kleinteiligkeit; erst eine	von Nachbargebäuden in der Hellerstraße auf.
		Aufgliederung des Baukörpers in Vorder- und	– <u>Zu Baugebiet C+D / Tiefgarage:</u> Belange des
		Rückgebäude im 3. OG, gem. der Leitlinien	Denkmalschutzes werden im
		der Aufteilung Vorderhaus, Hof u. Rückbau.	Bebauungsplanverfahren bz. Om Rahmen des
		– Hof besteht aus einer im 2.OG befindlichen	denkmalrechtlichen Erlaubnisantrags
		Terrasse, ist also kein Hof sondern eine	berücksichtigt.

18.12.2015 Seite 19 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Vortäuschung; Kleinteiligkeit wird suggeriert	– <u>Zur Kleinteiligkeit:</u> Das Quartier soll u.a. mit
		aber in Wirklichkeit großer Baukörper.	größerflächigen Verkaufseinheiten der
		– Ablehnung der Tunnellösung für Passanten	Aufwertung des Handels in der Altstadt dienen.
		auf der Bauhälfte zum ZOB; schmaler und	Dazu kann nur jeweils ein großflächiger
		überdachter Tunnel keine akzeptable Lösung.	Einzelhändler in den beiden Gebäuden an der
		Wünschenswert wäre eine großzügigere,	Langen Straße sowie an der Franz-Ludwig-Str.
		einladende Lösung.	beitragen. Um eine ca. 2.000 m² große
		– Die Höhe des Baukörpers Ecke Franz-Ludwig-	Handelsfläche für z.B. einen Textiliten an der
		Str./Promenadestr. wird mit Geschossigkeit	Franz-Ludwig-Str. zu generieren, ist eine
		V+D zu hoch angesehen. Im Bausenat vom	zweigeschossige Ladennutzung erforderlich. Die
		Herbst 2014 festgehaltene Richtlinien sehen	Kleinteiligkeit im Geviert wird durch die beiden
		4+D vor, diese Höhe erscheint als Überleitung	Kopfbauten im Norden und Süden des Gebäudes
		der fünfgeschossigen Bauten an der	B mit der ab dem 2. Obergeschoss beginnenden
		Promenadestr. und der niedrigeren Häuser der	Wohnnutzung erreicht.
		Franz-Ludwig-Str. als zwingend.	– Zur Durchwegung: Die Durchwegung erfolgt
		- <u>Baugebiet C+D</u>	durch eine gedeckte Passage im Bereich des zur
		– Für eine sachliche Beurteilung der	Franz-Ludwig-Str. orientierten Gebäudes, einer
		Sanierungsmaßnahme müssen im Bauantrag	seitlich belichteten Arkade im Bereich des
		bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisantrag	zweigeschossigen Zwischenbaus und einer
		Details genauestens dargelegt werden.	weiteren gedeckten Passage des zum Innenhof
		– Begrüßt wird der Erhalt und die Sanierung der	hin orientierten Gebäudes.
		sich dort befindlichen jüdischen Denkmäler.	– <u>Zur Stadtmauer / Tiefgarage:</u> Die genaue Lage
		- <u>Tiefgarage</u>	und die Ausmaße der vorhandenen Stadtmauer
		– Gefordert wird ein maßstäblicher Plan mit	werden im Vorhabenplan auf der Basis der im
		entsprechenden Eintragungen zu Abriss und	Rahmen von Voruntersuchungen erarbeiteten
		Erhalt der Stadtmauerteile, da eine größt-	Erkenntnisse eingetragen und stellen den bisher
		mögliche Erhaltung angestrebt werden muss.	bekannten Umfang der Stadtmauer in Erd- und

18.12.2015 Seite 20 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		– <u>Dachlandschaft</u>	Untergeschoss dar.
		– Bei einer Reduzierung der Höhe des	– Ein Türdurchbruch durch die entlang der
		Baukörpers B kann eine Anpassung der Dächer	Westfassade des Gebäudes B führende
		als gelungen betrachtet werden.	Stadtmauer des 15. Jahrhunderts im
		– Die als problematisch angesehenen Aspekte	Untergeschoss ist erforderlich um Verbindung
		stellen nicht das Gesamtvorhaben in Frage,	zwischen dem Treppenhaus des Rückgebäudes B
		erfordern jedoch eine Nachbearbeitung; dies	und der Tiefgarage herzustellen (auch
		fordern der Status als Welterbe und die	Barrierefreiheit). Dieser notwendige Durchbruch
		ausgewiesenen Denkmäler.	der Stadtmauer wird – mit einer Breite von
		– Ob sich die bestehende "Passage"/Achse	lediglich 1,50 Meter auf das geringstmögliche
		Baugebiet A zu B zu einer "attraktiven	Maß reduziert.
		Flaniermeile" entwickelt, wie beschrieben, hänge	– Im Bereich der bestehenden Tiefgarage fehlt
		von der Qualität der Gesamtmaßnahme ab.	voraussichtlich ein Teil der historischen
			Stadtmauer des 13. Jh. In diesem Bereich wird
			die Durchfahrt vom südlichen Abschnitt der
			Tiefgarage (Gebäude A) zum nördlichen
			Abschnitt (Gebäude B) hergestellt. Die Sohle der
			vorhandenen Tiefgarage reicht bis zu einer Tiefe
			von 2,50 Meter unter Niveau. Die neue
			Tiefgarage wird knapp 1,50 Meter tiefer liegen.
			Falls sich in diesem Horizont noch
			Stadtmauerreste befinden, kann in diese auf
			einer Breite von max. 3,00 Metern und einer
			Tiefe von 1,50 Metern ein Eingriff erforderlich
			sein.
			– In einer Abwägung überwiegen die für die
			Realisierung der Tiefgarage mit einem Anschluss

18.12.2015 Seite 21 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			an des Rückgebäude B sprechenden Argumente
			an dieser Stelle den Aspekt des
			Denkmalschutzes, auch angesichts der
			Geringfügigkeit der Beeinträchtigung.
21.	19.11.15	– Aus Sicht der Wassergewinnung bestehen keine	- <u>Zur Stromversorgung:</u> Die vorhandene
Stadtwerke		Einwände.	Umspannstelle Hellerstraße (Trafo-Anlage) mit
		- <u>Stromversorgung</u>	ungehindertem Zugang kann im Geviert an
		– Auf dem Flurstück 265 ist die vorhandene	anderer Stelle wieder realisiert werden. Die
		Umspannstelle "Hellerstraße" für die	technischen Voraussetzungen wie beschrieben
		Versorgung des geplanten Neubaus	können umgesetzt werden. Näheres wird im
		notwendig; diese ist zu sichern und	städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger
		einzuplanen.	geregelt.
		– Kosten für Versetzung oder ein eventuelles	– Die Anregungen zur <u>Gas- und</u>
		Zwischenprovisorium sind vom Veranlasser zu	<u>Wasserversorgung</u> , zu den bestehenden
		tragen.	Glasfaserverbindungen und der
		– Zugang und Einbringmöglichkeit für die 20kV	<u>Straßenbeleuchtung</u> werden zur Kenntnis
		Schaltanlage und des Transformators müssen	genommen.
		Tag und Nacht gewährleistet sein.	– <u>Zur Fernwärme:</u> Der Anschluss an das
		– Eine Be– und Entlüftung der Umspannstelle	innerstädtische Fernwärmenetz wird geprüft. Die
		muss gewährleistet sein, ebenfalls ist eine	Erschließung des Baugebietes ist gesichert. Die
		Brandabschottung mit Feuerwiderstandsdauer	Energieversorgung wird im Rahmen der
		von 90 min. erforderlich und es sind die	Ausführungsplanung behandelt.
		entsprechenden Kabeleinführungen	– <u>Zum ÖPNV:</u> Das Vorhaben liegt im
		vorzusehen.	innerstädtischen, bebauten Umfeld mit
		– Direkt neben der Umspannstelle ist ein	entsprechendem Publikumsverkehr. Die

18.12.2015 Seite 22 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Kundenraum einzurichten, in welchem die	vorgesehenen Nutzungen und damit
		Niederspannungshauptverteilung und	einhergehenden Quellen und Ziele des Verkehrs
		Messungen für die Kundengebäude	entsprechen dem vorhandenen und gewünschten
		unterzubringen sind.	Gebietscharakter. Steuerungen des
		- <u>Gas- und Wasserversorgung</u>	Fußgängerverkehrs außerhalb des Plangebiets
		– Gas– und Wasserversorgungsleitungen im	können auf Planebene nicht erfolgen. Die
		Bereich der Neugestaltung müssen im Bestand	Anregungen zur geeigneten Flächengestaltung
		gesichert werden.	vor dem Eingang des Baukörpers B und im
		– Bei Abriss von Häusern sind die	Bereich der Haltestelle werden zur Kenntnis
		entsprechenden Versorgungsleitungen im	genommen, Änderungen an den ÖPNV-
		Vorfeld zu trennen.	Haltepunkten sind nicht Bestandteil des B-Plan
		– Die Gasregelanlage im Bereich des	Verfahrens. Auf die Sensibilität der dort
		Sparkassengebäudes muss gesichert und	bestehenden, zentralen ÖPNV–Struktur wird
		vorerst weiterhin betrieben werden.	grundsätzlich durch die Planung Rücksicht
		- <u>Glasfaserverbindung FTTX</u>	genommen, bspw. durch die vorgesehenene
		– Im Bereich der Franz-Ludwig-Str. 12 verlaufen	Erschließung des Gebiets durch motorisierten
		HDPE Rohre längs der Fassade, mit einem	Individualverkehr, die im Wesentlichen über die
		Abstand von 1m – 1,20m; können nur mit	Lange Straße erfolgt. Damit wird eine Erhöhung
		sehr großem Aufwand verlegt werden, da	der Verkehrsbelastung im verkehrsberuhigten
		diese mit Hauptdatenverbindungen belegt	Bereich der Franz-Ludwig-Straße sowie auf der
		sind.	Höhe des ZOB verhindert, um Konfliktsituationen
		- <u>Straßenbeleuchtung</u>	und Behinderungen der Busse sowie der
		– Keine Anregungen/Einwände.	Fahrgäste zu vermeiden. Demselben Ziel dient es
		– Für Änderungen bestehender	auch, keine weiteren Stellplätze für den
		Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke	Einzelhandel zu schaffen, so dass sich die mit
		Bamberg Energiedienstleitung GmbH	PKW anreisenden Besucher in den Parkhäusern
		zuständig; Änderungen werden dem	der Umgebung Parkraum suchen und somit nicht

18.12.2015 Seite 23 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Erschließungsträger in Rechnung gestellt.	zu einer Beeinträchtigung des ZOB führen, bzw.
		– <u>Fernwärme</u>	dass sie den ÖPNV selber nutzen.
		– Es besteht großes Interesse die im	Fahrradabstellanlagen werden im weiteren
		Bebauungsplan definierten Liegenschaften an	Verlauf des B-Planverfahrens in den
		das innerstädtische Fernwärmenetz	Vorhabenplan eingearbeitet.
		anzuschließen; Fernwärmeanschlüsse sind	- <u>Zur Liefersituation Einzelhandel:</u> Die Belieferung
		vorgesehen.	der Bauteile A, C und D erfolgt ausschließlich
		- <u>ÖPNV</u>	über die Langestraße – Hellerstraße. Eine
		– Grundsätzlich wird das Vorhaben begrüßt.	Ausfahrt dieses Lieferverkehrs über die Keßler-
		– Die betroffenen Flächen sind ideal an den	Str. / Franz-LudwigStr. ist aufgrund der
		ÖPNV angeschlossen, auch die vorgesehenen	Verkehrsregelung nicht zulässig und aufgrund
		Fußgängerwege tragen zu einer verbesserten	der Ausbildung der Straße für die
		Verbindung des ZOB und der Haltestelle	Lieferfahrzeuge nicht möglich (und wäre auch
		"Lange Straße" bei.	nicht gewünscht). Die Konflikte an der LSA
		– Es ist sicherzustellen, dass es in den	Franz-Ludwig -Straße werden deshalb durch die
		Eingangsbereichen zum Gelände bzw. zu den	Planung nicht verstärkt. Die Belieferung über die
		Einzelhandelsflächen nicht zu einer	Lange Straße/Hellerstraße ist ausweislich der in
		Behinderung des ÖPNVs bzw. der wartenden	der Verkehrsuntersuchung angestellten
		Fahrgäste kommt. Potentielle Konflikte	Schleppkurvenuntersuchung sowie der
		könnten am Eingang Franz-Ludwig-Straße	Dokumentation eines erfolgreichen Fahrversuchs
		zwischen Bussen, die um die ZOB Insel	durchführbar.
		drehen, Kunden die in Richtung Geschäfte	Der Schnittstellenbereich zur Belieferung des
		laufen und wartenden Fahrgästen entstehen.	Bauteils B wird in der weiteren Planung vertieft.
		– Durch eine geeignete Flächengestaltung vor	Auch hier wird auf die Anregung Rücksicht
		dem Eingang und im Bereich der Haltestelle ist	genommen, keine zusätzlichen Behinderungen
		dem entgegenzuwirken; bei	an der Franz-Ludwig-Straße auszulösen.
		Haltestellenverschiebung sind die Kosten vom	- <u>Zur Tiefgarage:</u> An- und Abfahrt in die und aus

18.12.2015 Seite 24 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Vorhabenträger zu übernehmen.	der Tiefgarage erfolgen ausschließlich über die
		– Es wird aufgrund der Planunterlagen davon	Lange Straße und die Hellerstraße.
		ausgegangen, dass der Eingang von Haus B	– <u>Zum MIV:</u> Die Anregung zur Änderung der
		gegenüber dem Fußgängerbereich an der St	Kurzzeitparkplätze wird zur Kenntnis
		Hedwig-Apotheke liegen soll, hier sind keine	genommen.
		Konflikte zu erwarten. Eine spätere	-Zur Haltestellensituation Haltstelle "Lange Str."
		Verschiebung des Eingangs sollte aber-falls	<u>und Hoteleingang:</u>
		möglich-bereits im B-Plan ausgeschlossen	Änderungen an der Gestaltung der beiden ÖPNV-
		werden.	Haltestellen und des Straßenraumes sind nicht
		– An beiden genannten Eingängen sind auch	Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die
		Konflikte mit "wild" abgestellten Fahrrädern	befürchteten Auswirkungen auf den ÖPNV
		durch den Vorhabenträger zu verhindern;	müssen deshalb vorrangig auf dem Wege des
		Verhinderung durch geeignete	Vollzugs des Straßenverkehrsrechts gelöst
		Fahrradabstellanlagen in unmittelbarer Nähe	werden, durch eine stetige Kontrolle des
		zu den Eingängen, ggf. deutlichere	Parkverbots an der Bushaltestelle sowie einer
		Abgrenzung von Fahrspur und Gehweg vor	zügigen Sanktionierung von Falschparkern durch
		Haus B.	Abschleppen. Für das Hotel wird im Bereich neben der ÖPNV-Haltestelle ein weitere
		- <u>Liefersituation Einzelhandel</u>	Haltestelle Reisebusse, gekoppelt mit einer
		– Bezüglich der geplanten Abfahrtsroute über	Hotelanfahrt, benötigt. Näheres hierzu regelt der
		den verkehrsberuhigten Bereich Hellerstraße-	städtebauliche Vertrag.
		Keßlerstraße und Franz-Ludwig-Str. gibt es	
		massive Bedenken.	
		– Bereits heute nutzt eine nicht unerhebliche	
		Anzahl von Fahrzeugen die Route von der	
		Langen Straße über Hellerstraße und	
		Keßlerstraße zur Franz-Ludwig-Straße und	

18.12.2015 Seite 25 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		dann weiter Richtung LSA Franz-Ludwig-	
		Str./Willy-Lessing-Str., obwohl die Durchfahrt	
		in der Keßlerstraße durch das Zeichen 267	
		StVO untersagt ist. Hierdurch kommt es	
		zunehmend zu Konflikten zw. Fahrzeugen, die	
		aus dem verkehrsberuhigten Bereich Franz-	
		Ludwig-Str. in Richtung der ZOB-Insel	
		ausfahren, und den Bussen oder Fahrgästen,	
		da die Busse beim Drehen um die ZOB-Insel	
		die gesamte Fahrbahnbreite benötigen und	
		häufig auch Pkw und Lkw über den ZOB	
		ausfahren, obwohl dies durch Zeichen 245	
		StVO untersagt ist.	
		– Die steigende Verkehrsbelastung in der	
		Ausfahrt Franz-Ludwig-Str. führt dazu, dass	
		die zunehmend überlastet ist und die	
		Freigabedauer der LSA nicht mehr für die	
		Ausfahrt aller abfahrbereiten Busse ausreicht.	
		– Beides stellt eine massive Behinderung des	
		ÖPNV dar, eine weitere Zunahme der	
		Verkehrsbelastung in diesem Bereich ist daher	
		auf jeden Fall zu vermeiden.	
		– Dem Vorhabenträger wird daher auferlegt,	
		dass die Belieferung für die Häuser A, C und D	
		ausschließlich aus und in der Richtung Lange	
		Str. erfolgt. Sollte dies eine Beschränkung der	
		Fahrzeuggröße für den Lieferverkehr	

18.12.2015 Seite 26 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		bedeuten, ist dies vertretbar.	
		– Entsprechend ist die vom Büro PLANWERK für	
		die Keßlerstraße vorgeschlagene Anpassung	
		der Verkehrsregelung vollkommen	
		inakzeptabel. Die bestehende	
		Verkehrsregelung in der Keßlerstraße ist	
		beizubehalten und wirksam durchzusetzen.	
		– Für die Belieferung der kleineren Geschäfte	
		wird von der Tiefgarage ausgegangen bzw.	
		über den Innenbereich; Belastung durch	
		Verkehre in der Franz-Ludwig-Str. ist zu	
		verhindern.	
		– Die Ladesituation ist im Haus B so zu	
		gestalten, dass eine Behinderung des ÖPNV	
		durch rangierende oder haltende Lkw sicher	
		ausgeschlossen ist. Die Fläche für anliefernde	
		Lkw muss so gestalten werden, dass der	
		durchgehende Verkehr nicht behindert wird;	
		entsprechende Fahrbahngestaltung und	
		wirksame Maßnahmen gegen Falschparker.	
		– Es ist zu prüfen, ob eine Laderampe im	
		Bereich des jetzigen Tabakwarengeschäftes in	
		das Haus B integriert werden sollte.	
		- <u>Tiefgarage</u>	
		– Hinweis auf die Sicherstellung, dass	
		ausfahrende Fahrzeuge nur in Richtung Lange	

18.12.2015 Seite 27 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Str. abbiegen können; Beibehaltung und	
		Überwachung der Verkehrsregelung in der	
		Keßlerstraße.	
		- Erschließung sonstiger Motorisierter Individual-	
		verkehr (MIV)	
		– Da in der Langen Str. aber auch in der südl.	
		Promenadestr. einige Kurzzeitparkplätze	
		existieren, wird es aufgrund der nahen	
		geplanten Einzelhandelsgeschäfte zu einem	
		erhöhten Parksuchverkehr kommen; ein Teil	
		dieses Verkehrs wird-wie heute schon-	
		verbotswidrig den "Schleichweg" durch die	
		Keßlerstraße wählen.	
		– Dies bedingt eine zusätzliche Behinderung	
		des ÖPNV.	
		– Vorschlag die Kurzzeitparkplätze in der	
		Langen Str. vor der Einmündung der Hellerstr.	
		und in der südl. Promenadestr. aufzuheben	
		bzw. ausschließlich beschränkten	
		Nutzergruppen zugänglich zu machen.	
		– Eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen ist	
		im Parkhaus Zentrum Süd in unmittelbarer	
		Nähe vorhanden.	
		- <u>Haltestellensituation Haltstelle "Lange Str." und</u>	
		<u>Hoteleingang</u>	
		– Am Hoteleingang und der Haltestelle wird es	
		aus Erfahrung an anderen Stellen zu	

18.12.2015 Seite 28 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Behinderungen des ÖPNV kommen;	
		anreisende Gäste halten "kurz" zum	
		Einchecken an der Haltstelle, das gleiche gilt	
		für gästebefördernde Taxifahrer. Schon heute	
		wird die Haltestelle von Lieferverkehr, Taxen	
		und Pkw (die nur "kurz" etwas besorgen	
		wollen) zugeparkt; schon heute teilweise kein	
		korrektes Anfahren möglich.	
		– Da Fahrgäste in den Fällen auf der Fahrbahn	
		ein- und aussteigen müssen, erhöht sich die	
		Unfallgefahr massiv.	
		– Ein barrierefreier Ein– und Ausstieg ist sowohl	
		für mobilitätseingeschränkte Personen als	
		auch für Sehbehinderte, die sich an den	
		Haltestellenschildern orientieren, nicht mehr	
		möglich; das ist absolut inakzeptabel.	
		– Die Haltestelle gehört mit der Bedienung von	
		5 Linien und in der Regel 15 Fahrten pro	
		Stunde zu den wichtigsten Haltestellen	
		überhaupt.	
		– Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung	
		des Hoteleingangs direkt auf Höhe der	
		Halteposition der Busse in Kombination mit	
		Beibehaltung der Haltestellenbucht	
		inakzeptabel. Es gibt massive Bedenken, dass	
		sich die derzeit bestehende Situation mit	
		bereits signifikanter Behinderung des ÖPNV	

18.12.2015 Seite 29 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		bei Umsetzung dieser Planung noch weiter	
		verschlechtern wird.	
		– Eine Planung kann nur umgesetzt werden,	
		wenn entweder der Hoteleingang von der	
		Langen Straße in den Innenbereich verlegt	
		wird oder die Haltestelle auf Kosten des	
		Vorhabenträgers so gestaltet wird, dass	
		Falschparken an dieser Stelle verhindert wird.	
		– Aus Erfahrung sollte auf die Haltestellenbucht	
		komplett verzichtet werden um Falschparken	
		zu verhindern und das die Vorbeifahrt von	
		Fahrzeugen nicht mehr möglich ist.	
		– Bei Verlegung der Haltestelle kommt nur der	
		Bereich von der jetzigen Position bis zu LSA	
		am Obstmarkt in Frage; Kosten sind vom	
		Vorhabenträger zu tragen.	
22. Bay. Landesamt		– Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	- <u>Zu den Einzeldenkmälern:</u> Der Hinweis wird zur
für Denkmalpflege		begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die	Kenntnis genommen
		Bewahrung der Authentizität und der Integrität	– <u>Zum Bauteil A:</u> Die Traufhöhen des Vorder– und
		des Welterbes Bamberg, die der vorliegende	Rückgebäudes des Baukörpers A sind identisch,
		Bebauungsplan Nr. 144 F im Gegensatz zu den	die Firsthöhe des Rückgebäudes ist lediglich um
		Vorgängerüberlegungen macht. Die Neufassung	ca. 1,30 Meter höher. Dieser Unterschied ist vom
		dieses Quartiers fügt sich in stadtstruktureller	Straßenraum aus nicht wahrnehmbar. Des
		Hinsicht wesentlich besser in dieses Areal am	Weiteren wird Bezug auf die umliegenden,
		Rand der mittelalterlichen Altstadt mit der	teilweise höheren Rückgebäude genommen. Die
		anschließenden gründerzeitlichen Erweiterung	Architektursprache des Vorder- und
		ein als in früheren Planungen. Dies gilt auch für	Rückgebäudes ergibt sich aus dem

18.12.2015 Seite 30 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		die vorgesehene Neubebauung in die gegebene	Fassadenwettbewerb.
		Parzellenstruktur	- <u>Zum Bauteil B:</u> Dem Vorschlag, den Baukörper an
		– Für die Einzeldenkmäler und die Gebäude im	der Franz-Ludwig-Straße um ein Geschoss zu
		Ensemble muss im Rahmen der konkreten	reduzieren, wird gefolgt. Es wird eine
		Planung jeweils ein Antrag nach Art. 6 DSchG	ausgewogene Abstaffelung zwischen den hohen
		gestellt und eine Stellungnahme des Landes für	Gebäuden in der Promenadestraße und dem
		Denkmalpflege eingeholt werden.	viergeschossigen benachbarten Gebäude in der
		– Aus städtebaulich-denkmalpflegerischer Sicht	Franz-Ludwig-Straße gesucht.
		erscheint es problematisch, dass der hofseitige	– <u>Zur Fassadengliederung:</u> Die Fassadengestaltung
		Bau des neuen Gebäudes an der Langen Straße in	wird im Fassadenwettbewerb bestimmt. Die
		seiner Kubatur etwas höher als die straßenseitige	konkrete Gestaltung wird in Abstimmung mit
		Bebauung ist. Dies kann akzeptiert werden, wenn	den Denkmalbehörden erfolgen.
		eine Sichtbarkeit aus dem Straßenraum oder von	– <u>Zu den Bodendenkmälern:</u> Die Hinweise werden
		höher gelegenen Standorten nicht gegeben ist.	zur Kenntnis genommen. Im Verlauf des
		Zudem könnte auch in der zukünftigen	Bebauungsplanverfahrens werden die
		Architektursprache ein entsprechendes	Baudenkmäler und Bodendenkmäler jeweils
		Verhältnis von Vordergebäude und Rückgebäude	anhand des archäologischen Teilkatasters
		zum Ausdruck kommen.	eindeutig dargestellt. Des Weiteren wird der
		– Der Baukörper an der Franz-Ludwig-Straße	Hinweis auf Art. 7 DSchG aufgenommen.
		erscheint mit sechs Geschossen (V+D) deutlich	– <u>Zur Mikwe</u> : Die Mikwe soll erhalten und
		zu hoch. Er sollte an der Struktur der Franz-	zugänglich gemacht werden.
		Ludwig-Str. und nicht an der Promenadestraße	- <u>Zur Stadtmauer:</u> Die genaue Lage und die
		ausgerichtet werden.	Ausmaße der vorhandenen Stadtmauer werden
		– Über die Fassadengliederung der Neubauten	im Vorhabenplan auf der Basis der im Rahmen
		sowie Innenhöfe wird im weiteren Fortschritt der	von Voruntersuchungen erarbeiteten
		Planung ein intensiver Austausch mit den	Erkenntnisse eingetragen und stellen den bisher
		Denkmalbehörden erfolgen müssen.	bekannten Umfang der Stadtmauer in Erd- und

18.12.2015 Seite 31 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		– Der Vorhabenbereich umfasst mehrere bekannte	Untergeschoss dar.
		Bodendenkmäler: D-4-6131-1034, D4-6-6131-	– Ein Türdurchbruch durch die entlang der
		1026, D-4-6131-1027, D-4-6131-1035, D-4-	Westfassade des Gebäudes B führenden
		6131–1022; die Darstellung der Bodendenkmäler	Stadtmauer des 15. Jahrhunderts im
		im Bebauungsplan ist somit missverständlich	Untergeschoss ist erforderlich, um eine
		gewählt, werden doch lediglich bauliche und	Verbindung zwischen dem Treppenhaus des
		bereits teilweise freigelegte Strukturen wie	Rückgebäudes B und der Tiefgarage herzustellen
		Mikwe und Stadtmauerverlauf dargestellt. Die	(auch Barrierefreiheit). Dieser notwendige
		bodendenkmalpflegerische Relevanz einzelner	Durchbruch der Stadtmauer wird – mit einer
		Flächen ist dem eigens von der Fachbehörde für	Breite von lediglich 1,50 Meter- auf das
		diese Planung erstellten archäologischen	geringstmögliche Maß reduziert. Die Stadtmauer
		Teilkataster (Stand 12.05.2011) zu entnehmen.	auf Höhe der Franz-Ludwig-Str. 10 bleibt
		– Alle Bodeneingriffe im Geltungsbereich erfordern	erhalten.
		eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7	– Im Bereich der bestehenden Tiefgarage fehlt
		DSchG. Unter den textlichen Hinweisen findet	voraussichtlich ein Teil der historischen
		sich lediglich ein Hinwies auf Art.8 DSChG,	Stadtmauer des 13. Jh. In diesem Bereich wird
		ebenso in der Begründung – die ansonsten die	die Durchfahrt vom südlichen Abschnitt der
		nachgewiesene und zu erwartende	Tiefgarage (Gebäude A) zum nördlichen
		archäologische Situation im Areal gut wiedergibt.	Abschnitt (Gebäude B) hergestellt. Die Sohle der
		– Für die vor Ort erhaltenen Bodendenkmäler wird	vorhandenen Tiefgarage reicht bis zu einer Tiefe
		aus denkmalfachlichen Gründen weiterhin der "in	von 2,50 Meter unter Niveau. Die neue
		situ" Erhalt der Stadtmauer und der gesamten	Tiefgarage wird knapp 1,50 Meter tiefer liegen.
		Mikweanlage gefordert.	Falls sich in diesem Horizont noch
		– Für Teilbereiche der älteren Stadtmauer – die nur	Stadtmauerreste befinden, kann in diese auf
		noch als Ausbruchgruben erhalten sind - wurde	einer Breite von max. 3,00 Metern und einer
		seitens der Fachbehörde in Aussicht gestellt,	Tiefe von 1,50 Metern ein Eingriff erforderlich
		diese nach fachgerechter Dokumentation für eine	sein.

18.12.2015 Seite 32 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Überplanung beseitigen zu lassen.	
		– Die Planung basiert offenbar zum Teil auf	
		falschen Lageangaben bzgl. der Stadtmauer	
		– In Pos. 2.2.5 sind die formulierten Ausführungen	
		zum fachlichen Umgang mit den Stadtmauern zu	
		korrigieren. Grundsätzlich gefordert war in der	
		Stellungnahme vom 20.01.2011 der Erhalt aller	
		Mauern. Eingriffe in die Substanz der älteren	
		Stadtmauer werden vom Ergebnis der flächigen	
		Rettungsgrabungen und deren Ergebnis zum	
		Erhaltungszustand (Ausbruchgruben) abhängig	
		gemacht. Nach dem aktuellen Entwurf	
		(Erdgeschoss) scheint die jüngere Stadtmauer	
		jedoch bis auf einen kleinen Abschnitt entfernt	
		zu werden. Die Entfernung der Stadtmauer im	
		dargestellten Umfang wird abgelehnt.	
23. Regierung von		– Gegen die Bauleitplanung werden keine	_
Oberfranken		Bedenken erhoben.	
24. Zentrum		– Das Anforderungsprofil, das am 10.12.2014 vom	- Das am 10.12.2014 vom Stadtrat beschlossene
Welterbe Bamberg		Stadtrat beschlossen wurde, sollte bei der	Anforderungsprofil wird bei der Planung
		Planung Berücksichtigung finden.	insoweit berücksichtigt, als es den geänderten
		– Die aktuellen Planungen sehen die geforderte	Anforderungen der vom jetzigen Vorhabenträger
		Kleinteiligkeit (Innenbereich) nur in der	erstellten Planung entspricht. Abweichungen
		Dachlandschaft vor.	sind nur in äußerst geringem Umfang
		– Die Höhe des Hausblocks B sollte dem	erforderlich, können aber als Folge des
		Anforderungsprofil entsprechend vor allem zur	geänderten Nutzungszuschnitts und der
		Franz-Ludwig-Str. aber auch zum Innenhof hin	beabsichtigten Tiefgaragengestaltung erfolgen.

18.12.2015 Seite 33 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	niedriger sein. - Die Erhaltung der sich im Planungsgebiet befindlichen Baudenkmäler wird begrüßt. Die Forderung des Landesamt für Denkmalpflege, die Stadtmauerteile aus dem 15. Jahrhundert "in situ" zu erhalten, wird sich angeschlossen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die geografische Verortung der Stadtmauerreste in den vorgelegten Plänen fehlerhaft ist und einer Korrektur bedarf. - Der angestrebte Fassadenwettbewerb wird begrüßt.	Die enge Abstimmung mit den Denkmalbehörden gewährleistet, dass die Ziele des Anforderungsprofils erreicht werden. - Zur Kleinteiligkeit: Das Quartier soll u.a. mit größerflächigen Verkaufseinheiten der Aufwertung des Handels in der Altstadt dienen. Dazu kann nur jeweils ein großflächiger Einzelhändler in den Gebäuden an der Langen Straße und an der Franz-Ludwig-Str. beitragen. Um eine ca. 2.000 m² Handelsfläche für z.B. ein Textilgeschäft an der Franz-Ludwig-Str. zu generieren, ist eine zweigeschossige Ladennutzung erforderlich. Die Kleinteiligkeit im Geviert wird durch die beiden Kopfbauten im Norden und Süden des Gebäudes B mit der ab dem 2. Obergeschoss beginnenden Wohnnutzung erreicht. - Zum Baukörper B: Dem Vorschlag, den Baukörper an der Franz-Ludwig-Straße um ein Geschoss zu reduzieren, wird gefolgt. Es wird eine ausgewogene Abstaffelung zwischen den hohen Gebäuden in der Promenadestraße und dem viergeschossigen benachbarten Gebäude in der Franz-Ludwig-Straße gesucht. Das Rückgebäude

18.12.2015 Seite 34 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			Promenadestraße und nimmt die 4 Geschosse
			von Nachbargebäuden in der Hellerstraße auf.
			- <u>Zur Stadtmauer:</u> Die genaue Lage und die
			Ausmaße der vorhandenen Stadtmauer werden
			im Vorhabenplan auf der Basis der im Rahmen
			von Voruntersuchungen erarbeiteten
			Erkenntnisse eingetragen und stellen den
			tatsächlich vorhandenen Umfang der Stadtmauer
			in Erd- und Untergeschoss dar.
			– Ein Türdurchbruch durch die entlang der
			Westfassade des Gebäudes B führenden
			Stadtmauer des 15. Jahrhunderts im
			Untergeschoss ist erforderlich um eine
			Verbindung zwischen dem Treppenhaus des
			Rückgebäudes B und der Tiefgarage herzustellen
			(auch Barrierefreiheit). Dieser notwendige
			Durchbruch der Stadtmauer wird – mit einer
			Breite von lediglich 1,50 Meter – auf das
			geringstmögliche Maß reduziert. Die Stadtmauer
			auf Höhe der Franz-Ludwig-Str. 10 bleibt
			erhalten.
			– Im Bereich der bestehenden Tiefgarage fehlt
			voraussichtlich ein Teil der historischen
			Stadtmauer des 13. Jh. In diesem Bereich wird
			die Durchfahrt vom südlichen Abschnitt der
			Tiefgarage (Gebäude A) zum nördlichen
			Abschnitt (Gebäude B) hergestellt. Die Sohle der

18.12.2015 Seite 35 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
25. Immobilien- management Stadt Bamberg		 Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Einwände, die Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte für die Allgemeinheit können per Dienstbarkeit gesichert werden. Im städtebaulichen Vertrag sollte eine Unterhaltspflicht der Privateigentümer auch für die mit Dienstbarkeiten für die Allgemeinheit belasteten Flächen festgelegt werden. Die Flächen für sog. Kleingewerbe sollten möglichst detailliert (v.a. größenmäßig beziffert) definiert werden. Redaktioneller Hinweis: Im Planteil des Bebauungsplanentwurfes sind Bäume 1. und 2. Ordnung, im Textteil 1. bis 3. Ordnung 	vorhandenen Tiefgarage reicht bis zu einer Tiefe von 2,50 Meter unter Niveau. Die neue Tiefgarage wird knapp 1,50 Meter tiefer liegen. Falls sich in diesem Horizont noch Stadtmauerreste befinden, kann in diese auf einer Breite von max. 3,00 Metern und einer Tiefe von 1,50 Metern ein Eingriff erforderlich sein. - Zur Unterhaltspflicht: Die Unterhaltspflicht wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. - Zum Kleingewerbe: Die Flächen für das Kleingewerbe werden in Summe unter 300 m² VF liegen. - Zum redaktionellen Hinweis: Der Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Standorten von Bäumen 1. oder 2. Ordnung sowie 2. oder 3. Ordnung.
		vorgesehen.	
26.		- Die Planung erfüllt weitgehend die Vorstellungen	- Die Anregung zum Fassadenwettbewerb wird zur
Stadtgestaltungs-		der Stadt und vermeidet die früher zu Tage	Kenntnis genommen.
beirat		getretenen Problempunkte. – Bezüglich des Fassadenwettbewerbs wird	– Dem Vorschlag, den Baukörper an der Franz- Ludwig-Straße um ein Geschoss zu reduzieren,

18.12.2015 Seite 36 von 52

§ 4 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		angeregt, auch verschiedene Preisträger für	wird gefolgt. Es wird eine ausgewogene
		einzelne Fassaden zuzulassen.	Abstaffelung zwischen den hohen Gebäuden in
		– Die Zahl von sechs Geschossen an der Franz–	der Promenadestraße und dem viergeschossigen
		Ludwig-Str. stößt auf Bedenken. Es wird für	benachbarten Gebäude in der Franz-Ludwig-
		notwendig erachtet, hier ein Geschoss weniger	Straße gesucht.
		zu bauen und das Gebäude an der Franz-	– Für die Situierung des Anbaus im Baufeld A
		Ludwig-Str. zur anschließenden Bebauung herab	wurden in der Planung unterschiedliche
		zu zonen.	Varianten geprüft. Eine Verschiebung Richtung
		– Die Anlage eines kleinen Platzes im Blockinneren	Osten ist aufgrund des dann zu geringen
		überzeugt; er könnte gewinnen, wenn für den	Abstands zum Nachbarn nicht möglich. Auf eine
		nördlichen Anbau an das Hotel eine andere	hochwertige Gestaltung des Platzes wird Wert
		Lösung gefunden würde. Für die Platzgestaltung	gelegt.
		sollte ein wertiges Material verwendet werden.	

18.12.2015 Seite 37 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
Bürger A	11.11.15	– Aus der Veröffentlichung im Rathausjournal Nr.	- Zur Veröffentlichung / zum Anschreiben: Das
(gemäß 1.		22 sowie dem an die Mitglieder der WEG	Fehlen eines Hinweises in der
Schreiben)		gerichteten Schreiben geht das Verfahren nach §	Veröffentlichungsbekanntmachung darauf, dass
		13a BauGB nicht hervor.	das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB
		– Im Anschreiben wird die Beteiligung der	durchgeführt wird, ist unschädlich. Es handelt
		Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	sich hierbei nur um ein redaktionelles Versehen.
		angekündigt.	Es handelt sich vorliegend um einen
		- Die Nachverdichtung geht mit einer deutlich	Bebauungsplan der Innenentwicklung mit
		spürbaren Veränderung der Belichtung- und	weniger als 20 000 Quadratmetern Grundfläche
		Belüftungsverhältnisse der Promenadestr. 1a	gem. § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB. Das beschleunigte
		einher.	Verfahren bedeutet im Wesentlichen einen
		– Die GRZ und GFZ liegen in dem Bereich der	Verzicht auf die Umweltprüfung, was nach § 13
		Obergrenzen nach §17 Abs.1 BauNVO für	Abs. 3 BauGB auch öffentlich bekannt zu machen
		Kerngebiete, die vorgesehene Nutzung ist mit	ist. Das Fehlen eines entsprechenden Hinweises
		einer Kerngebietsnutzung nicht vereinbar.	ist jedoch gem. § 214 Abs. 2a Nr. 2 BauGB
		– Die Schaffung der Stellplätze ist nicht mit der	unbeachtlich für die Wirksamkeit des Plans. Dies
		Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg vereinbar.	gilt umso mehr, als die Bezugnahme auf § 13a
		– Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Immissionen	BauGB im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3
		durch Parkplatzsuchende.	Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nachgeholt werden
		– Zu geringe Ansetzung der Fahrzeugbewegungen	wird. Das Anschreiben bezog sich auf § 3 Abs. 1
		für die Nutzung der Garage für Hotel und	BauGB und wies lediglich darauf hin, dass ein
		Wohnungen.	Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB noch
		– Be– und Entladevorgänge über die Hellerstraße	folgen wird.
		für den großflächigen Einzelhandel scheinen	- Zur Nachverdichtung und Belichtungsverhältnis:
		nicht umsetzbar (zu geringe Flächen).	Das Vorhaben stellt eine angemessene
			innerstädtische Nachverdichtung dar, die dem

18.12.2015 Seite 38 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	 Zufahrt über die Lange Straße für die Belieferung eingesetzten Fahrzeuge, wegen deren Schleppkurve, nicht möglich. Zweifel ob Werte für TA-Lärm, insbesondere in der Nacht, eingehalten werden können; der Besucherverkehr nicht auf Tageszeit beschränkt. Im Immissionsbericht von Fa. Basics kann der als geringes Konfliktpotenzial eingestufte Verkehr nicht geteilt werden. Übermäßige Nachverdichtung u. Nutzung mit großflächigem Einzelhandel ohne Ausweisung von Stellplätzen setzt Konflikte mit Umgebung. Geschosswohnungsbau rückt rücksichtslos an die bestehende Bebauung heran. 	vorherrschenden Charakter des Quartiers entspricht. Es handelt sich um ein zentrales, urbanes Quartier, das bereits im Bestand durch deutlich verkürzte Abstandsflächen geprägt ist. Durch das Vorhaben fallen keine Abstandsflächen auf die Flurnummer 273, Promenadestraße 1a. Der Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung gemäß BauGB ist damit Sorge getragen. Auch eine Rücksichtlosigkeit der heranrückenden Bebauung ist angesichts der fehlenden Zusatzbeeinträchtigung nicht gegeben. - Zu Maß und Art der baulichen Nutzung: Eine Bindung an §9 BauGB oder die BauNVO ist im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß §12 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB nicht gegeben. Stattdessen erfolgt eine auf die gewünschten Nutzungen zugeschnittene Zweckbestimmung unter Angabe der Hauptnutzungsarten. Die Obergrenzen des § 17 Abs.1 BauNVO für Kerngebiete finden entsprechend ebenfalls keine Anwendung. Dies gilt auch für den Nutzungskatalog des § 7 BauNVO. Die vorgesehene Dichte liegt zwar an der Obergrenze eines Kerngebiets nach BauNVO erreicht jedoch nicht die Dichte der benachbarten Grundstücke an der

18.12.2015 Seite 39 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			Promenadestraße und weiterer Gebäude im
			Bereich der Langen Straße / Hellerstraße. Das
			Quartier an der Stadtmauer fügt sich somit
			hinsichtlich der Dichte in die vorhandene
			Stadtstruktur ein.
			- <u>Zur Stellplatzsatzung:</u> Die Vorgaben der
			Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg werden
			eingehalten, auch hinsichtlich der Wohn- und
			Hotelnutzung. Die bauordnungsrechtlich
			notwendigen Stellplätze für die vorgesehenen
			Nutzungen können nachgewiesen werden.
			- Zum erhöhten Verkehrsaufkommen:
			Der vorgesehene Lebensmittelhändler dient der
			Nahversorgung für die Bewohner der Altstadt. Er
			verfolgt ein sog. "City-Konzept" und spricht vor
			allen Dingen den Kundenkreis der umliegenden
			Bewohner, Beschäftigten, Studierenden und
			Besucher der Innenstadt an. Dabei handelt es
			sich vorrangig um "Tascheneinkäufe", die zum
			wesentlichen Teil zu Fuß, per Fahrrad oder mit
			dem ÖPNV (Haltestelle ZOB oder Lange Straße)
			erledigt werden. Diese Fokussierung der
			Einzelhandelsnutzungen samt entsprechender
			Sortimentierung soll die gewünscht geringe
			PKW-Frequentierung ermöglichen. Die
			Wohnnutzungen und das Hotel werden
			voraussichtlich nicht zu höheren

18.12.2015 Seite 40 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			Besuchsverkehren führen als in der Situation bis
			zur Aufgabe der Nutzung durch die Sparkasse im
			Sommer 2015. Im Gegensatz zum damaligen, im
			Vergleich zum Planfall erhöhten Besucherverkehr
			auf dem Parkdeck und in der Tiefgarage werden
			nur noch Bewohner und Hotelgäste die neue
			Tiefgarage nutzen. Die Frequenz wird deshalb
			bei einem Bruchteil der bisherigen Nutzung
			liegen. Aus diesem Grund ist nicht mit einer
			Erhöhung der Anzahl der Parkplatzsuchenden
			sondern mit einer Verbesserung hinsichtlich der
			Belastungsintensität zu rechnen. Der
			Schlussfolgerung der lärm– und
			immissionstechnischen Betrachtung, dass nur ein
			geringes Konfliktpotential entsteht, wird also
			entsprochen.
			– Zum Emissionsbericht (Fahrzeugbewegungen,
			TA-Lärm): Der Immissionsbericht wird im Laufe
			der Planung vertieft. Es werden Maßnahmen zur
			Einhaltung der gelten Richtwerte getroffen. Es ist
			bereits jetzt festzuhalten, dass die Erschließung
			des Gebiets im Wesentlichen über die Lange
			Straße/Hellerstraße erfolgt, nur der Bauteil B wird
			zur Belieferung über die Franz-Ludwig-
			Straße/Promenadestraße erschlossen. Es ist sehr
			fraglich, ob der sich hieraus ergebende Verkehr
			zu einer spürbaren Verschlechterung der

18.12.2015 Seite 41 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			Immissionssituation im Anwesen
			Promenadestraße 1a führen kann.
			- Zur Be- und Entladung über die Hellerstraße und
			<u>Lange Straße:</u>
			Der Be- und Entladevorgang für den
			großflächigen Einzelhandel Bauteil A und C
			erfolgt auf Privatgelände und in einer
			geschlossenen Anliefergarage (Rolltor). Bei der
			Befahrung im Rahmen der Verkehrsuntersuchung
			wurde die Möglichkeit der Zu- und Abfahrt über
			die Lange Straße und Hellerstraße mittels
			Fahrversuch nachgewiesen.
Bürger B	12.11.15	– Zusätzlicher Schwerlastverkehr für Anlieferung	- Zur Anlieferung des Einzelhandels:
(gemäß 2.		des Einzelhandels, erhöhter Busverkehr für das	Für die Anlieferung der Bauteile A, B und D über
Schreiben)		Hotel und Belastungen durch deren Ver- und	die Lange Straße und Hellerstraße werden den
		Entsorgung sind zu befürchten.	technischen Gegebenheiten der Straßen
		– Gebäudeschädigungen durch	entsprechende Fahrzeuge vorgesehen. Das für
		Schwerlastfahrzeuge sind in angrenzenden	den Gebietscharakter typische
		Straßen zu erwarten; wie schon jetzt in der	Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben
		Promenade aufgrund erhöhten Busverkehrs.	nicht erhöht. Gebäudeschädigungen sind durch
		– Frage zu Risikoeinschätzung durch die Stadt?	die Einhaltung der Schleppkurven durch die
		– Parkplatzproblematik wegen nicht geplanter	Lieferfahrzeuge nicht zu erwarten.
		Stellplätze für den Einzelhandel.	- Zur Parkplatzproblematik/Mehrverkehr:
		– Geplante Stellplätze für Hotel und Wohnungen	Die geplanten Einzelhandelsflächen dienen der
		sind nicht ausreichend, weiteres "Wildparken" in	Ergänzung an größerflächigen
		der Langen Straße und Hellerstr. sei zu erwarten.	Einzelhandelsbetrieben in der Altstadt. Eine

18.12.2015 Seite 42 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		– Befürchtet werden weitere Verkehrstaus in	nennenswerte Erhöhung des Besucherverkehrs
		betroffenen Straßen; sicherheitsrelevante	durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.
		Bereiche für Fußgänger und Radfahrer würden	Der vorgesehene Lebensmittelhändler dient
		tangiert.	vorwiegend der Nahversorgung für die Bewohner
		– Bei einer Blockierung der Hellerstraße durch ein	der Altstadt. Er plant ein sog. "City-Konzept" und
		Fahrzeug, werden Schwerlasttransporte keine	spricht vor allen Dingen den Kundenkreis der
		Möglichkeit für ein Vorbeifahren haben, dies	umliegenden Bewohner, Beschäftigten,
		hätte eine Blockierung der Langen Str. zur Folge.	Studierenden der Innenstadt etc. an. Dabei
		– Dieses Problem würde stärker, wenn die Heller–	handelt es sich vorrangig um "Tascheneinkäufe",
		straße nicht zur Einbahnstraße wird.	die zum wesentlichen Teil zu Fuß, per Fahrrad
		– Die Hellerstr. ist eh nicht für den	oder mit dem ÖPNV (Haltestelle ZOB oder Lange
		Schwerlasttransport gemacht; für das hohe	Straße) erledigt werden. Diese Fokussierung der
		Verkehrsaufkommen zeichnen sich alleine für d.	Einzelhandelsnutzungen samt entsprechender
		Straßenbau Folgekosten ab.	Sortimentierung soll die gewünschte geringe
		– Bestehende Hausschäden werden durch	PKW-Frequentierung ermöglichen. Es ist nicht zu
		Vibrationen des Schwerverkehrs verstärkt und	erwarten, dass Kunden eigens zum Besuch dieser
		wegen zusätzlicher Lärmbelästigung die	Geschäfte in die Innenstadt fahren. Es kann
		wirtschaftliche Lage im Altbestand	davon ausgegangen werden, dass für diese
		verschlimmert.	Flächen keine zusätzlichen, über die in der
		– Ein Wertverlust ist für alle umliegenden Objekte	Umgebung befindlichen Stellplätze in
		gegeben.	Parkhäusern hinausgehenden Parkplätze
		– Jede Zufahrt muss über den Schönleinsplatz	angeboten werden müssen. Die Wohnnutzungen
		gehen, hier bestehen ohnehin große	und das Hotel werden voraussichtlich nicht zu
		Stauprobleme; kann der Mehrverkehr	höheren Besuchsverkehren führen als in der
		aufgenommen werden?	Situation bis zur Aufgabe der Nutzung durch die
		– Der Schwerlastverkehr belastet über Emissionen	Sparkasse im Sommer 2015. Im Gegensatz zum
		Anwohner und Besucher der Stadt, insb. der	damaligen, im Vergleich zum Planfall erhöhten

18.12.2015 Seite 43 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		Innenstadt.	Besucherverkehr auf dem Parkdeck und in der
		– Auch Emissionen an der Versorgungsablade–	Tiefgarage werden nur noch Bewohner und
		stelle des Supermarktes aus Fahrzeugen und	Hotelgäste die neue Tiefgarage nutzen. Die
		deren Kühlanlagen, wie Entlüftungs- und Klima-	Frequenz wird deshalb bei einem Bruchteil der
		anlagen aus dem Projekt werden bei Niederdruck	bisherigen Nutzung liegen. Aus diesem Grund ist
		im Häuserkessel zum Nachteil der Bewohner. Die	nicht mit einer Erhöhung der Anzahl der
		wirtsch. Schädigung und gesundheitliche Gefahr	Parkplatzsuchenden sondern mit einer
		für Anwohner wären die Folge.	Verbesserung hinsichtlich der
		– Die Ver– und Entsorgung ist mit erheblichen	Belastungsintensität zu rechnen. Ein erweitertes
		Geräuschen verbunden. Generell sollen die	"Wildparken" ist deshalb nicht zu erwarten. Die
		Emissionen durch eine mögliche Mehrbelastung	Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt
		in Gutachten festgestellt werden und wie	Bamberg werden durch das Vorhaben
		Schutzmaßnahmen umzusetzen sind.	eingehalten. Darüber hinaus werden von den
		– Die am Bedarf vorbei geplante Nutzung des	Nutzern des Vorhabens keine über das
		Areals ist durch das aufgeblähte Volumen ein	vorgebende Maß hinausgehenden Stellplätze
		Sicherheitsrisiko für alle Nutzer und Bewohner.	gefordert. Weitergehende Stauprobleme am
		– Bei einem Brand ist es unmöglich alle Nutzer des	Schönleinsplatz sind nicht zu erwarten, eben da
		Komplexes zu retten, da nicht genügend	das Verkehrskonzept des Vorhabens davon
		Rettungsfahrzeuge durch das Nadelöhr der	ausgeht, dass die Nutzer die umliegenden
		Langen Str. passen würden und der Neubau ein	Parkhäuser bzw. den ÖPNV nutzen.
		zu großes Volumen hätte.	- <u>Zur Hellerstraße</u> : Eine Blockierung der
		– Zu allen Punkten finden sich keine Gutachten, die	Hellerstraße ist keine planerisch zu bewältigende
		nicht vom Vorhabenträger beauftragt und	Situation. Hier ist durch die Durchsetzung des
		bezahlt sind.	Straßenverkehrsrechts mittels regelmäßiger
		– Es sollte allein schon aus Sicherheitsgründen auf	Kontrollen und Abschleppen Vorsorge zu treffen.
		zwei Stockwerke an dem Bau zur Langen Str.	Temporäre, erlaubte Beeinträchtigungen (durch
		verzichtet werden.	Müllabfuhr etc.) sind hinzunehmen. Im Übrigen

18.12.2015 Seite 44 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		– Es besteht auch überhaupt kein Bedarf für ein	zeigen die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung
		Hotel oder Supermarkt, alles ziele auf die	erstellten Schleppkurven, dass LKW die
		Verdrängung eingesessener Betreiber hin.	Hellerstraße problemlos zur Anlieferung nutzen
			können. Die Beeinträchtigung der Straße und der
			Gebäude ist nicht in der dargestellten Schwere
			zu erwarten, da die Intensität des neu
			ausgelösten Schwerlastverkehrs dafür nicht hoch
			genug ist.
			- Zu Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit:
			Die Belieferung während der Baumaßnahme mit
			Material ist unabdingbar. Der Lieferverkehr
			beeinflusst die Substanz der Gebäude und
			Langer und Hellerstraße nicht mehr als der
			bereits vorhandene tägliche Schwerverkehr. Ein
			Konzept zur Baustellenlogistik wird vor der
			Bauphase in Zusammenarbeit mit den
			zuständigen Behörden festgelegt.
			- <u>Zum Wertverlust</u> : Durch die Baumaßnahmen im
			Quartier an der Stadtmauer entstehen attraktive
			Wohn- und Gewerbeflächen mit positiv
			ausstrahlender Wirkung für die benachbarte
			Bebauung.
			- <u>Zur Emission:</u> Im Verlauf der weiteren Planungen
			wird der Immissionsbericht vertieft und die
			Einhaltung geltender Grenzwerte sichergestellt.
			Der Schlussfolgerung der lärm- und
			immissionstechnischen Betrachtung, dass nur ein

18.12.2015 Seite 45 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			geringes Konfliktpotential entsteht, wird
			entsprochen.
			– <u>Zum Brandschutz:</u> Die Anforderungen an den
			Brandschutz werden im Rahmen des
			Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
			Ausreichende Zugangsmöglichkeiten für die
			Feuerwehr werden im Rahmen der
			Planaufstellung beachtet. Diese beinhalten auch
			ausreichende Rettungsmöglichkeiten für das
			Gebäude an der Langen Straße, deshalb müssen
			an dessen Kubatur und Geschossigkeit keine
			Anpassungen vorgenommen werden.
			– <u>Zu den Gutachten:</u> Im Rahmen eines
			vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu
			erbringende Gutachten sind vom Vorhabenträger
			zu beauftragen. Die Gutachten finden erst
			Eingang in die Abwägung, wenn sie durch die
			Gemeinde und die Fachbehörde geprüft und
			gewürdigt worden sind.
			– <u>Zum Bedarf:</u> Der entstehende großflächige
			Einzelhandel steht nicht in Konkurrenz zu
			vorhandenen inhabergeführten Geschäften,
			sondern ergänzt das Einzelhandelsangebot mit
			innenstadtrelevanten Nutzungen und stärkt
			somit die bereits in der Altstadt ansässigen
			Geschäfte. Sowohl die IHK Oberfranken als auch
			der Handelsverband Bayern begrüßen die

18.12.2015 Seite 46 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			Ansiedlung der geplanten Nutzungen. Das Einzelhandelsvolumen entspricht vollumfänglich dem Bamberger Einzelhandelskonzept. Die Ansiedlung von ergänzenden Wohnnutzungen und dem Hotel führen zu einer der Umgebung entsprechenden, gemischten Nutzungsstruktur. Im Übrigen wäre der Schutz eingesessener Betriebe auch kein abwägungserheblicher Punkt. Die Bauleitplanung erfolgt allein unter städtebaulichen Gesichtspunkten und ist wettbewerbsneutral.
Bürger C (gemäß 3. Schreiben)	13.11.15	 Hausecke wird regelmäßig durch Lastkraftwagen beschädigt, durch den zu erwartenden Anstieg des Lieferverkehrs werden weitere Beschädigungen befürchtet. Wunsch nach Schutzmaßnahmen durch Poller o.ä. oder nur kleinere Anlieferungsfahrzeuge zulassen. 	Die in der Verkehrsuntersuchung angestellten Untersuchungen zu den Schleppkurven sowie ein erfolgreicher Fahrversuch mit einem LKW über die Lange Straße und Hellerstraße haben gezeigt, dass die Abbiegevorgänge problemlos erledigt werden können. Eine Schutzmaßnahme wird vorgesehen.
Bürger D (gemäß 4. Schreiben)	12.11.15	 Erhebliche Beschädigungen schon beim Bau der Kreissparkasse 1970, massives Abstützen von Wänden erforderlich gewesen um Einsturz zu verhindern. Haus steht unter Denkmalschutz Klasse 2 in der für die Denkmalpflege 1962 erstellten Liste für schutzwürdige Profanbauten. Befürchtet werden große Schäden beim Abbruch und Neubau mit tiefliegenden Geschossen inkl. 	 Vor der Durchführung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger in allen benachbarten Gebäuden eine Beweissicherung für den vorhandenen Bauzustand beauftragen. Der Denkmaleigenschaft umliegender Gebäude wird im Rahmen der Abwägung und auch im Rahmen der Bauausführung Rechnung getragen. Die Denkmaleigenschaft gründet sich auf die aktuell nachqualifizierte Denkmalliste des BLFD.

18.12.2015 Seite 47 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
		einer Grundwasserabsenkung. – Gebeten wird um ein Gutachten vor Beginn der Bauarbeiten durch ein neutrales Institut (LGA) zum Zustand des Gebäudes.	
Bürger E (gemäß 5. Schreiben)	12.11.15	 Forderung nach Erhalt der jetzigen Fassade und der Hellerstraße als Fußgängerzone. Ablehnung des Baustellenverkehrs über die Hellerstraße, geforderte Tests ob und wie Baufahrzeuge und Kräne Engstellen passieren können. Ablehnung die Hellerstraße als Zufahrt zur Tiefgarage und als Anlieferung des großflächigen Einzelhandels zu nutzen. Forderung nach dem konsequenten Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes. Befürchtungen über Beschädigungen am Haus bei Bauarbeiten, wie beim vorherigen Abriss und Umbau der Sparkasse. 	 Vorschläge zur Gestaltung der Fassaden werden im Rahmen eines Fassadenwettbewerbs erarbeitet. Sie stellen die gestalterische Qualität des Vorhabens sicher. Eine Einschränkung der Eigenschaft der Hellerstraße als verkehrsberuhigter Bereich ist nicht beabsichtigt und auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gar nicht möglich, da diese nur in sehr geringem Umfang überplant wird. Der Denkmaleigenschaft umliegender Gebäude wird im Rahmen der Abwägung und auch im Rahmen der Bauausführung Rechnung getragen. Die Ausführung der Baumaßnahme im Quartier an der Stadtmauer erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Der Verkehr zur Baustelle muss sichergestellt werden und wird u.a. auch über die Hellerstraße erfolgen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das normale, bei Bauarbeiten zu erwartende Maß hinausgehen.

18.12.2015 Seite 48 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
			- Wie für jedes andere Grundstück in der Stadt geltend müssen eine Anlieferung für den Einzelhandel und Parken im Gebäude möglich sein. Die Zufahrt über die Lange Straße / Hellerstraße ist dabei angesichts der bestehenden Verkehrssituation einer anderen Erschließungsvariante vorzugswürdig. Eine Erschließung über die Franz-Ludwig-Straße/ Promenadestraße würde mit dem dortigen ZOB kollidieren und zu Beeinträchtigungen des ÖPNV führen. Dasselbe gilt für eine Erschließung ausschließlich über die Lange Straße, da hier ebenfalls eine Bushaltestelle besteht und die Verkehrslage nicht weiter verschärft werden soll Vor der Durchführung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger in allen benachbarten Gebäuden, auch für dieses nicht direkt benachbarte Anwesen, eine Beweissicherung für
Bürger F (gemäß 6. Schreiben)	17.11.15	– Beruft sich auf das Schreiben von Bürger B.	den vorhandenen Bauzustand beauftragen. – Siehe Bürger B
Bürger G (gemäß 7. Schreiben)	17.11.15	 Kritik an der nächtlichen Durchwegung Befürchtung einer gewissen Aufenthaltsqualität für Personen in der Nacht, da schwer einzusehender Bereich. Nächtliche Ruhestörungen, "Wildpinkler" und "Nicht- 	- Die Durchwegung für das gesamte Geviert wird in Abstimmung mit der Stadt im Laufe des Verfahrens endgültig festgelegt. Eine eigene Bedarfsanalyse für Hotelnutzungen ist nicht erforderlich. Der einzelne Gewerbetreibende hat

18.12.2015 Seite 49 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Bewohner der Quartiers" seien bei einer Durchwegung bei Nacht zu erwarten. - Frage nach der Notwendigkeit eines neuen Hotels und der Forderung nach Rücksichtnahme bestehender Betriebe. - Angenommene Stellplatzversorgung wird bezweifelt, wünschenswert wäre die Klärung des erhöhten Stellplatzbedarfs der Innenstadt vor der Umsetzung.	keinen Anspruch darauf, dass eine vorhandene Wettbewerbssituation nicht verschlechtert wird. Das Interesse eines Gewerbetreibenden, vor Konkurrenz bewahrt zu bleiben, ist grundsätzlich auch dann nicht schutzwürdig, wenn der Bebauungsplan die Grundlage für die Ansiedlung eines Konkurrenten im Einzugsbereich der eigenen wirtschaftlichen Betätigung, ggf. sogar in der unmittelbaren Nachbarschaft, bildet. Die Bauleitplanung erfolgt allein unter städtebaulichen Gesichtspunkten und ist wettbewerbsneutral. - Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg werden durch das Vorhaben eingehalten, die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die vorgesehenen Nutzungen sind vorhanden bzw. werden in der Umgebung nachgewiesen. Die angeregte Nutzung der umliegenden Parkhäuser auch durch Besucher des Hotels wird ebenfalls als entscheidender Faktor gesehen, den Individualverkehr in der Innerstadt zu reduzieren. Die Einführung neuer Kurzzeitparkplätze ist deshalb nicht vorgesehen.
Bürger H (gemäß 8.	17.11.15	– Widerspruch zwischen den Aussagen einer Attraktivierung der Langen Straße durch	– Die Lange Straße ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

18.12.2015 Seite 50 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
Schreiben) Bürger I	17.11.15	verkehrsberuhigende Maßnahmen und der, die Straße sei eine wichtige Erschließungsstraße für den motorisierten Verkehr. – Beruft sich auf das Schreiben von Bürger B.	– Siehe Bürger B
(gemäß 9. Schreiben)	17.11.13	- beruit sich auf das Schleiben von Burger B.	- Sielle Burger B
Bürger J (gemäß 10. Schreiben)	16.11.11	 Überschreitung der Abstandsflächen für Gebäudeteil D. Bitte um die Durchführung einer Beschattungsstudie. Bedroht sind die an der Grundstückgrenze stehenden Bäume. Da die Tiefgarage unter den Garten des Hauses mit Flurnr. 273/5 bis an die Grundstücksgrenze reicht. Ebenfalls werden Gebäudeschäden wegen des geringen Abstands des zuvor erwähnten unterirdischen Gebäudeteils zum Wohnhaus befürchtet. Bitte nach einer verträglichen Regelung für die Be- und Entlüftung der Tiefgarage. 	 Die im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsflächen nehmen Bezug auf die vorhandene, dichte innerstädtische Struktur der Umgebungsbebauung und stellen zugleich eine ausreichende Belichtung sicher. Von unzumutbaren Auswirkungen für die Bewohner wird nicht ausgegangen. Um detaillierte Aussagen zu erhalten, wird eine Verschattungsstudie nach DIN 5034-1 erstellt werden. - Bäume auf dem benachbarten Grundstück werden im Rahmen der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. - Vor der Durchführung der Baumaßnahme wird der Vorhabenträger in allen benachbarten Gebäuden eine Beweissicherung für den vorhandenen Bauzustand beauftragen. - Die Be- und Entlüftung der Tiefgarage erfolgen über Dach. Dies ist grundsätzlich eine Frage der Ausführungsplanung.

18.12.2015 Seite 51 von 52

§ 3 Abs. 1 BauGB	Eingang	Anregung	Stellungnahme
Bürger K	17.11.15	– Bedenken über die Notwendigkeit eines neuen	– Der einzelne Gewerbetreibende hat keinen
(gemäß 11.		Hotels, auf Grundlage einer Studie aus dem Jahr	Anspruch darauf, dass eine vorhandene
Schreiben)		2008.	Wettbewerbssituation nicht verschlechtert wird.
			Das Interesse eines Gewerbetreibenden, vor
			Konkurrenz bewahrt zu bleiben, ist grundsätzlich
			auch dann nicht schutzwürdig, wenn der
			Bebauungsplan die Grundlage für die Ansiedlung
			eines Konkurrenten im Einzugsbereich der
			eigenen wirtschaftlichen Betätigung, ggf. sogar
			in der unmittelbaren Nachbarschaft, bildet. Die
			Bauleitplanung erfolgt allein unter
			städtebaulichen Gesichtspunkten und ist
			wettbewerbsneutral.

Regensburg, 20.01.2016

Dömges Architekten AG

18.12.2015 Seite 52 von 52

Vorhabenplan

Quartier an der Stadtmauer Bamberg

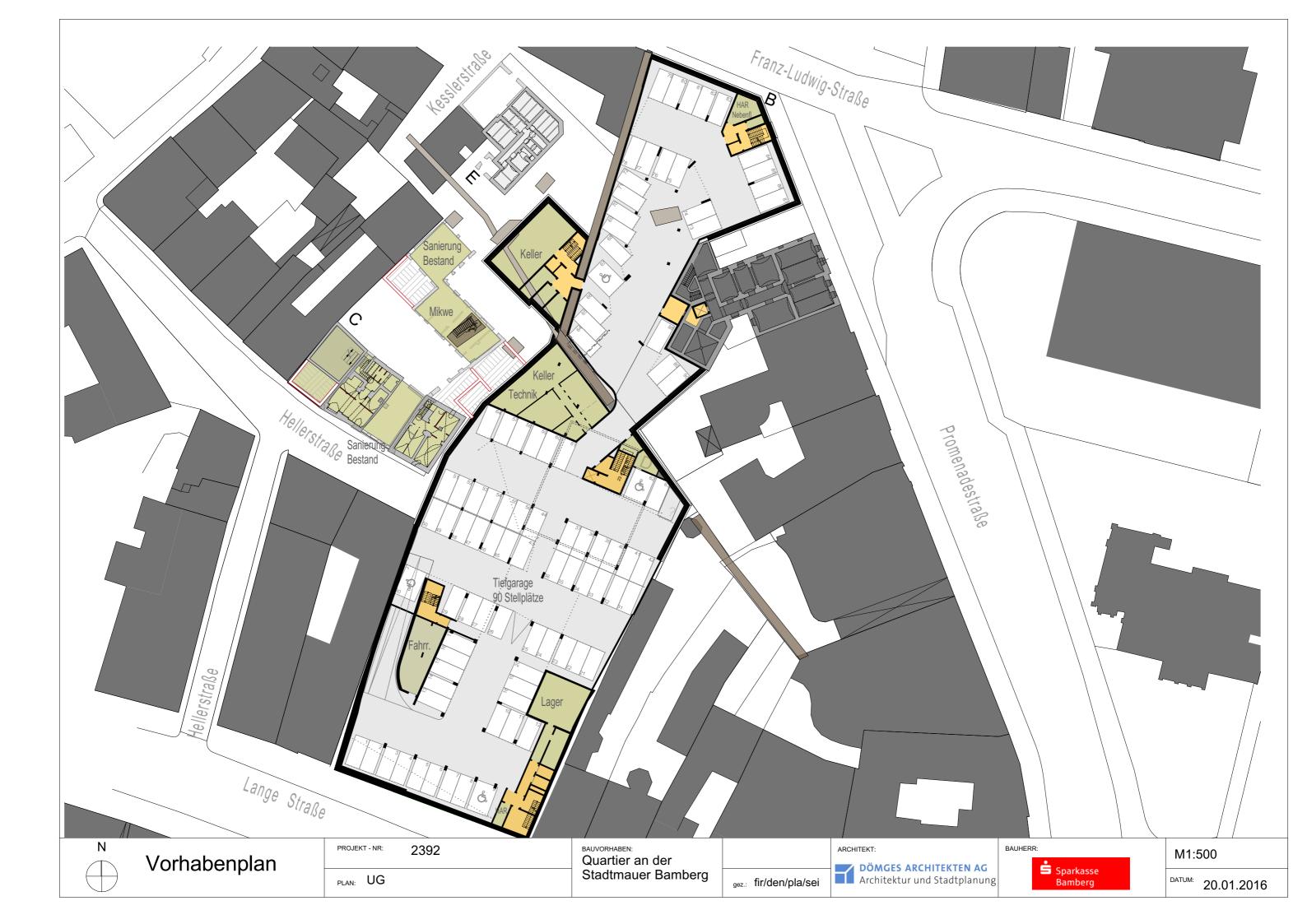
BAUHERR:

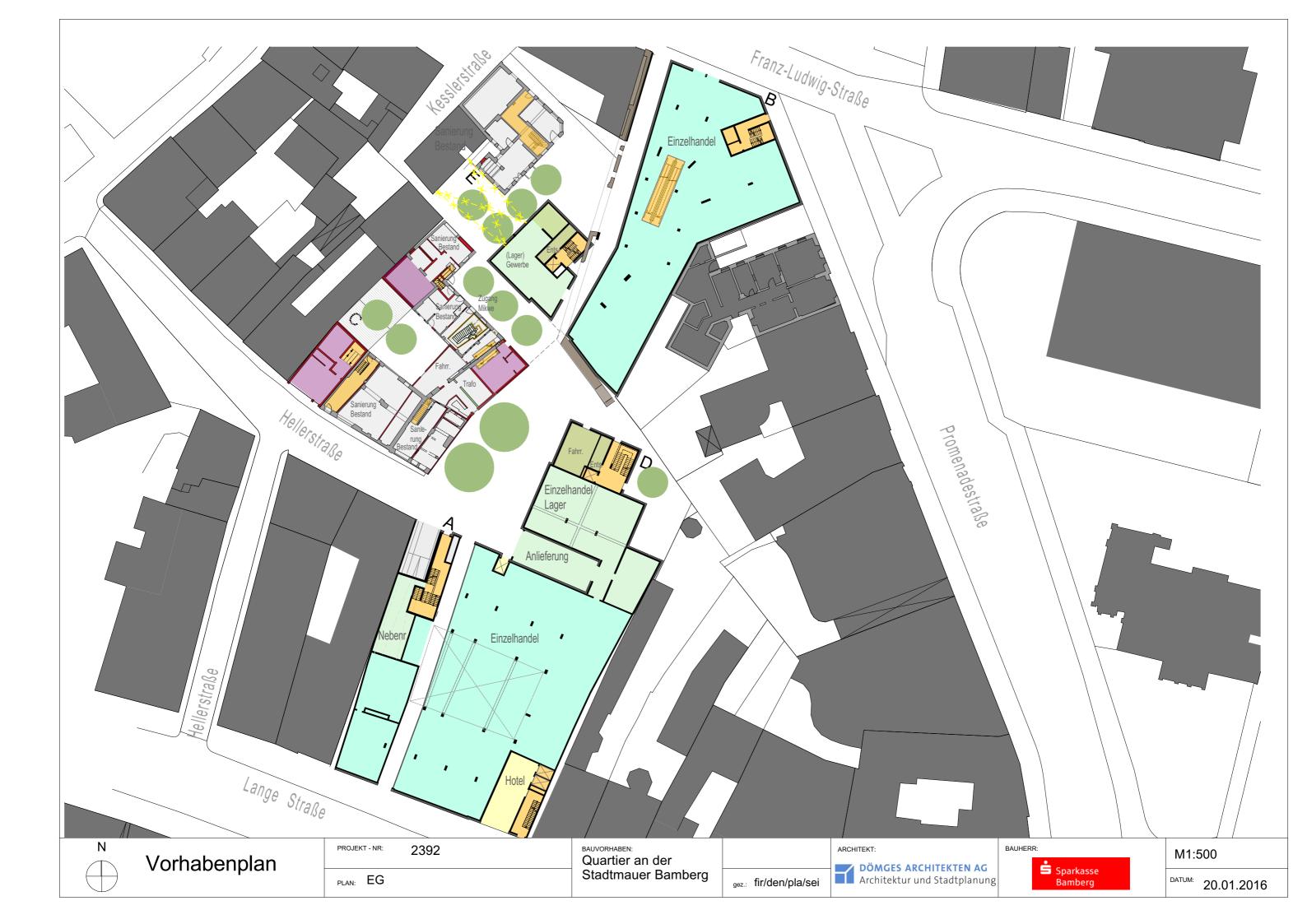
Sparkasse Bamberg Carl-Meinelt-Straße 10 96050 Bamberg

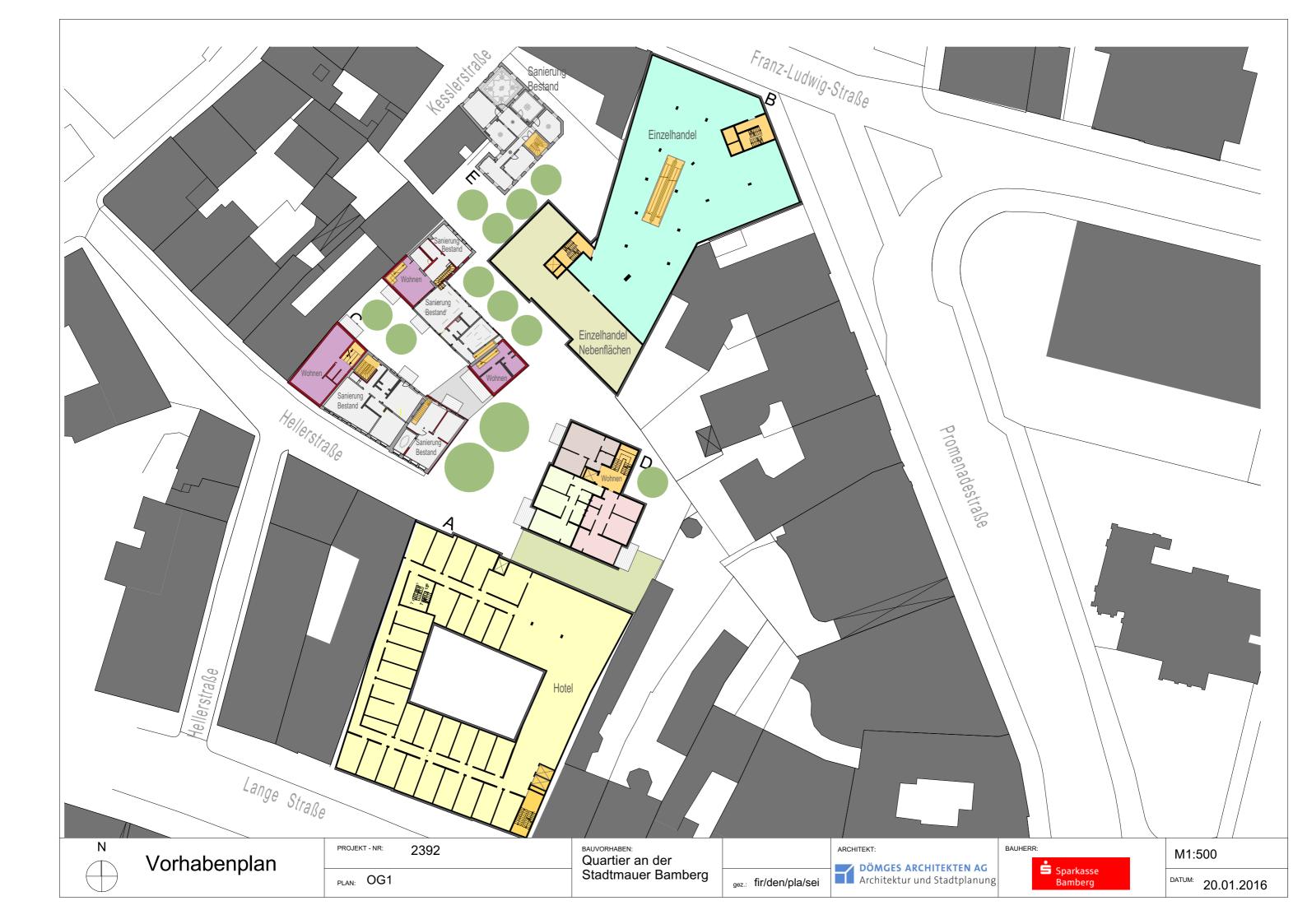


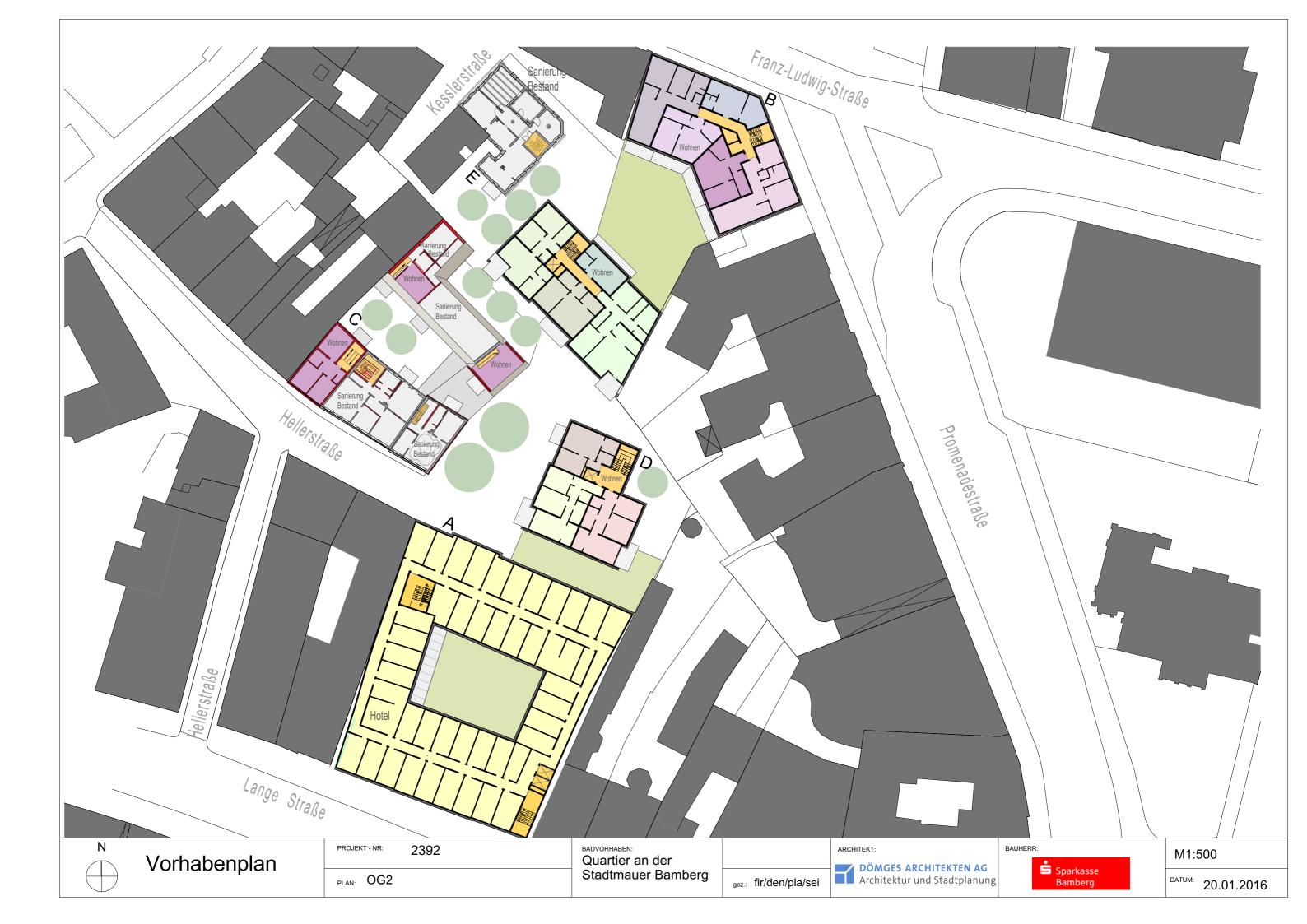


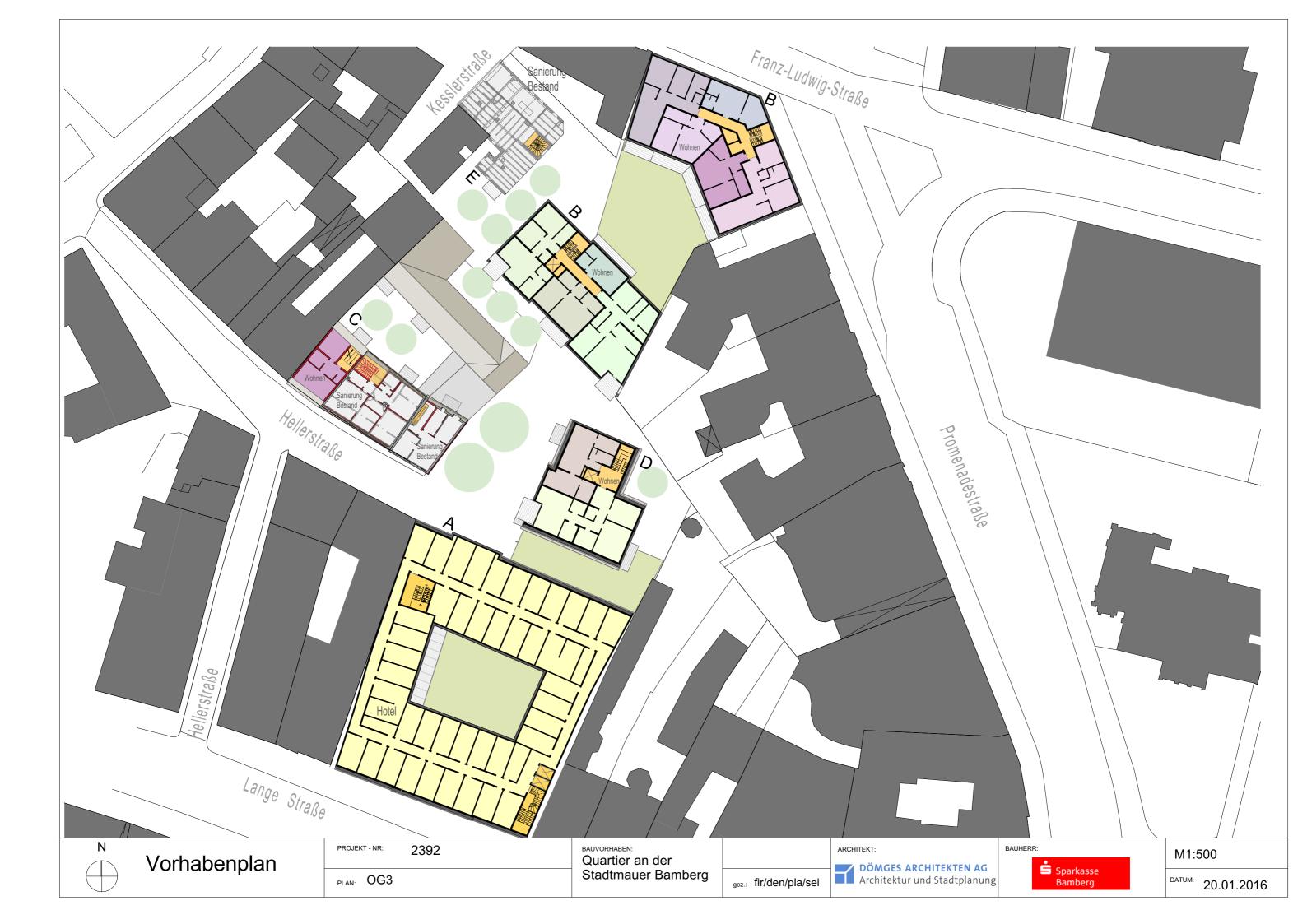


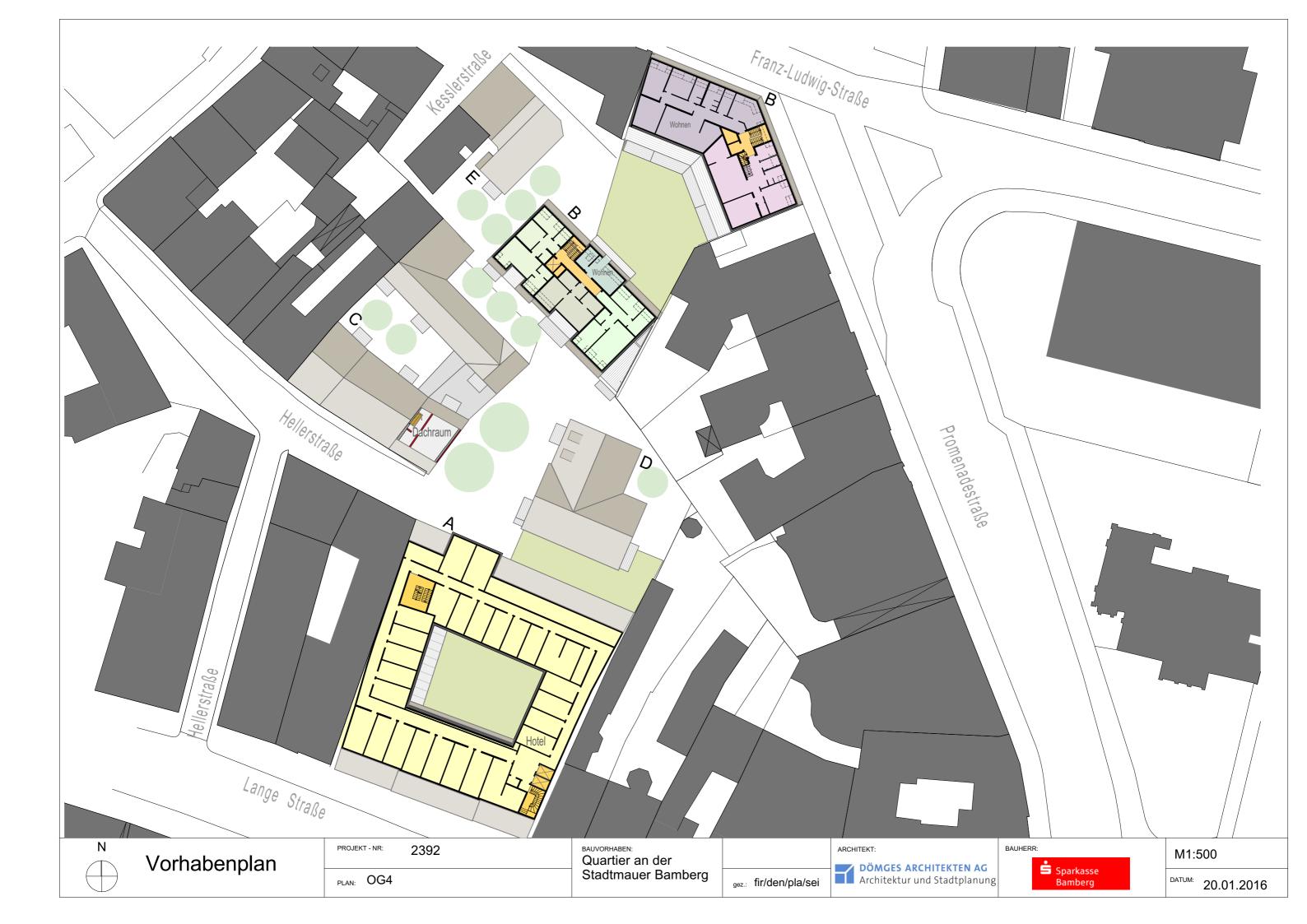


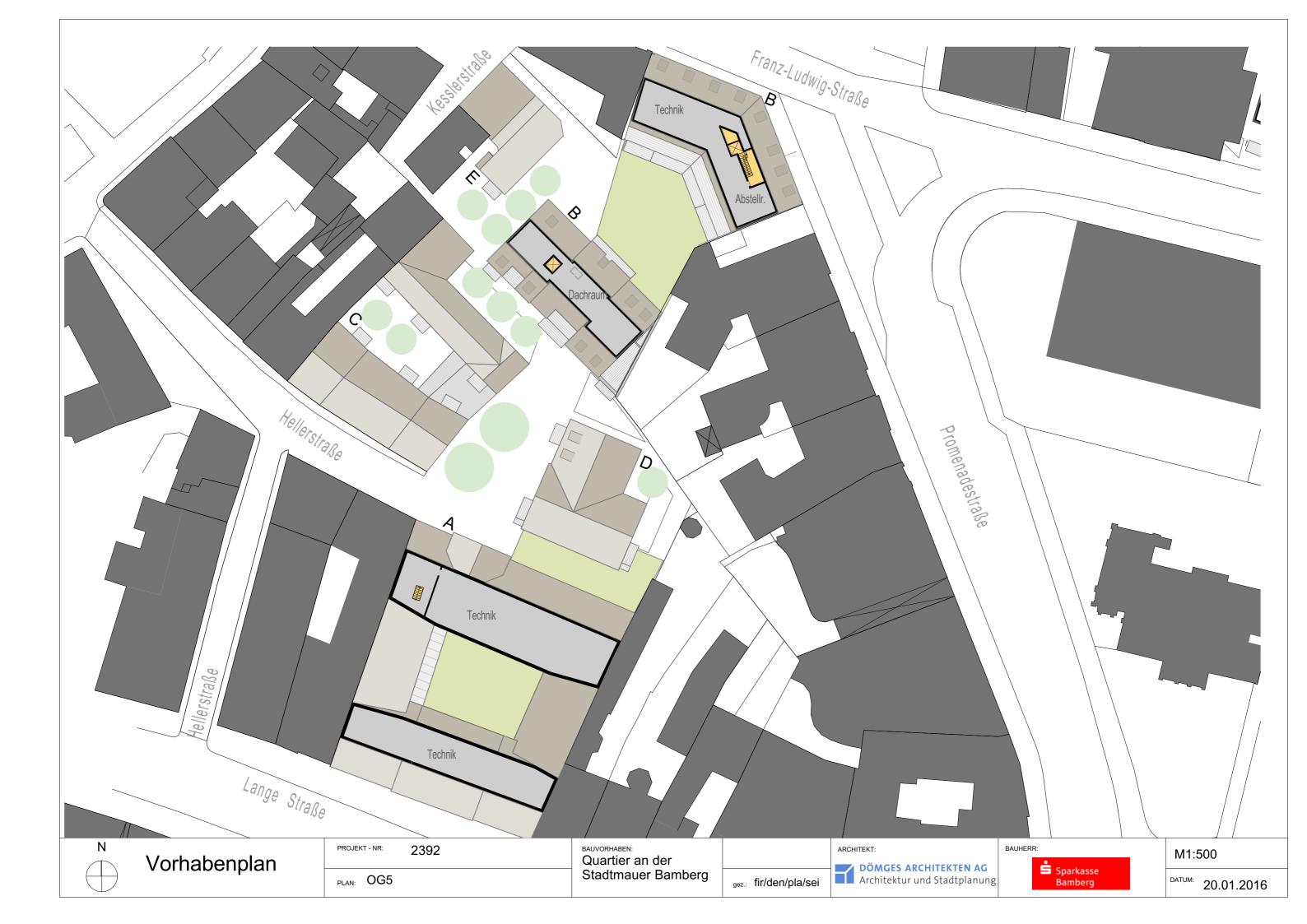


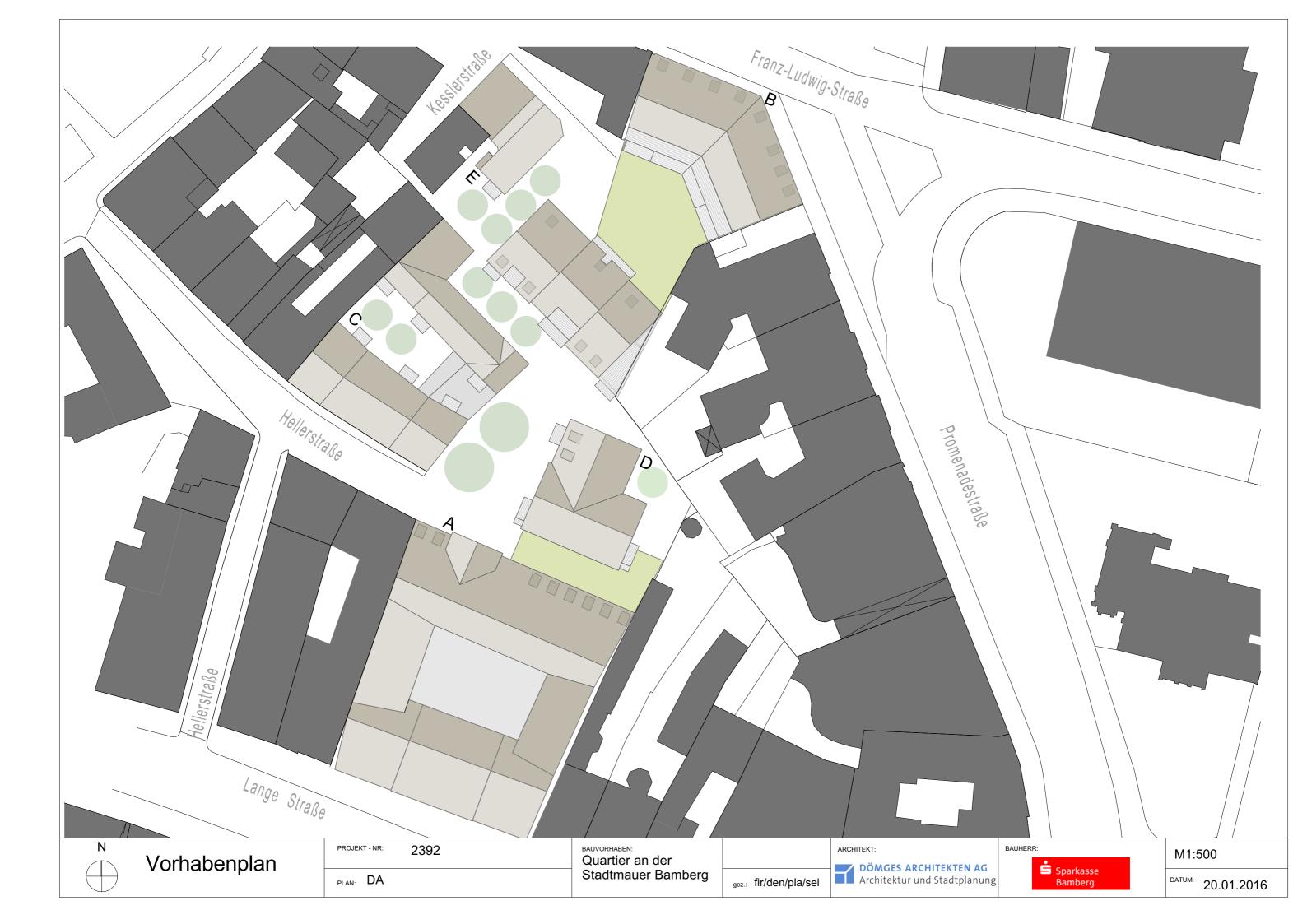


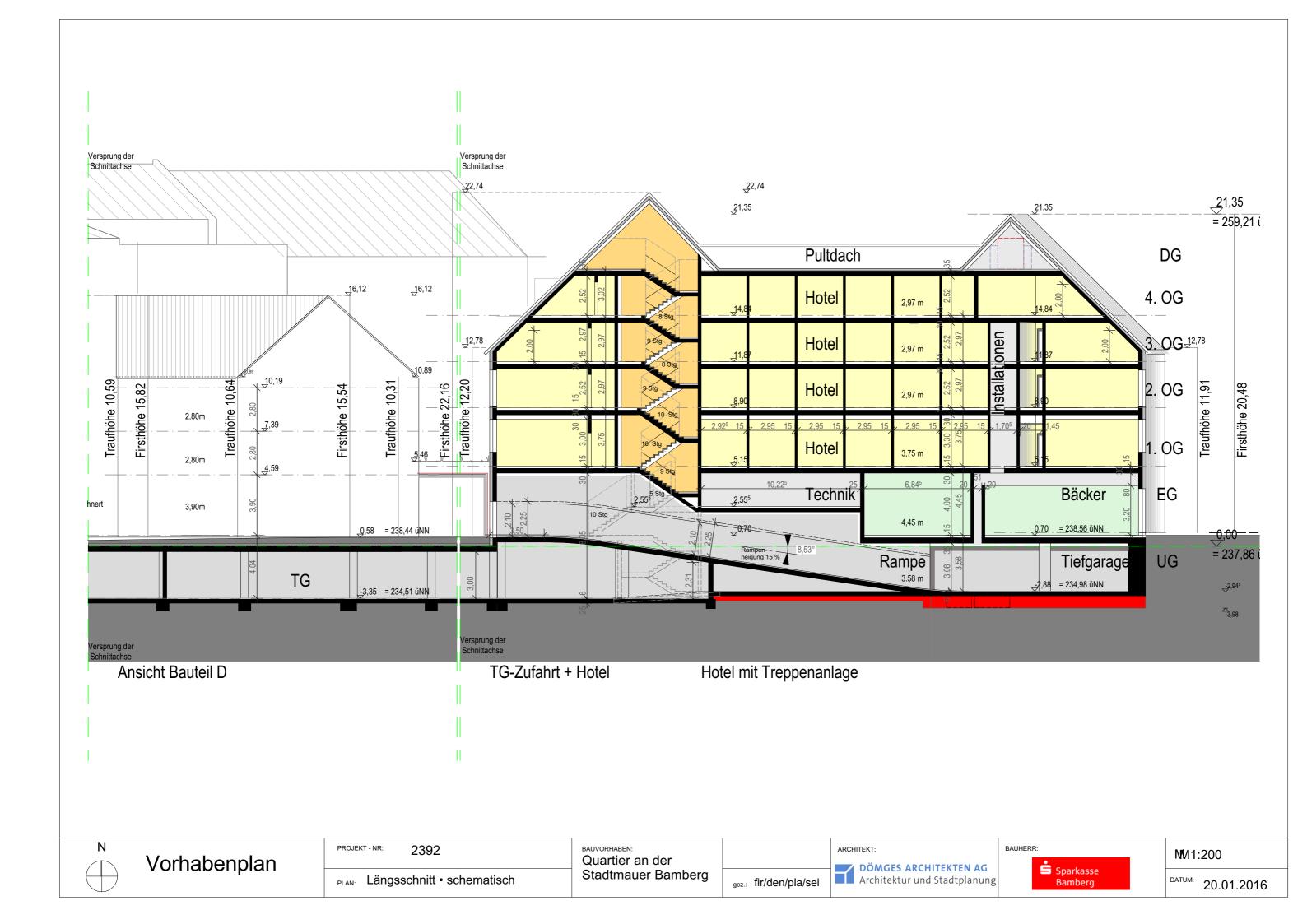


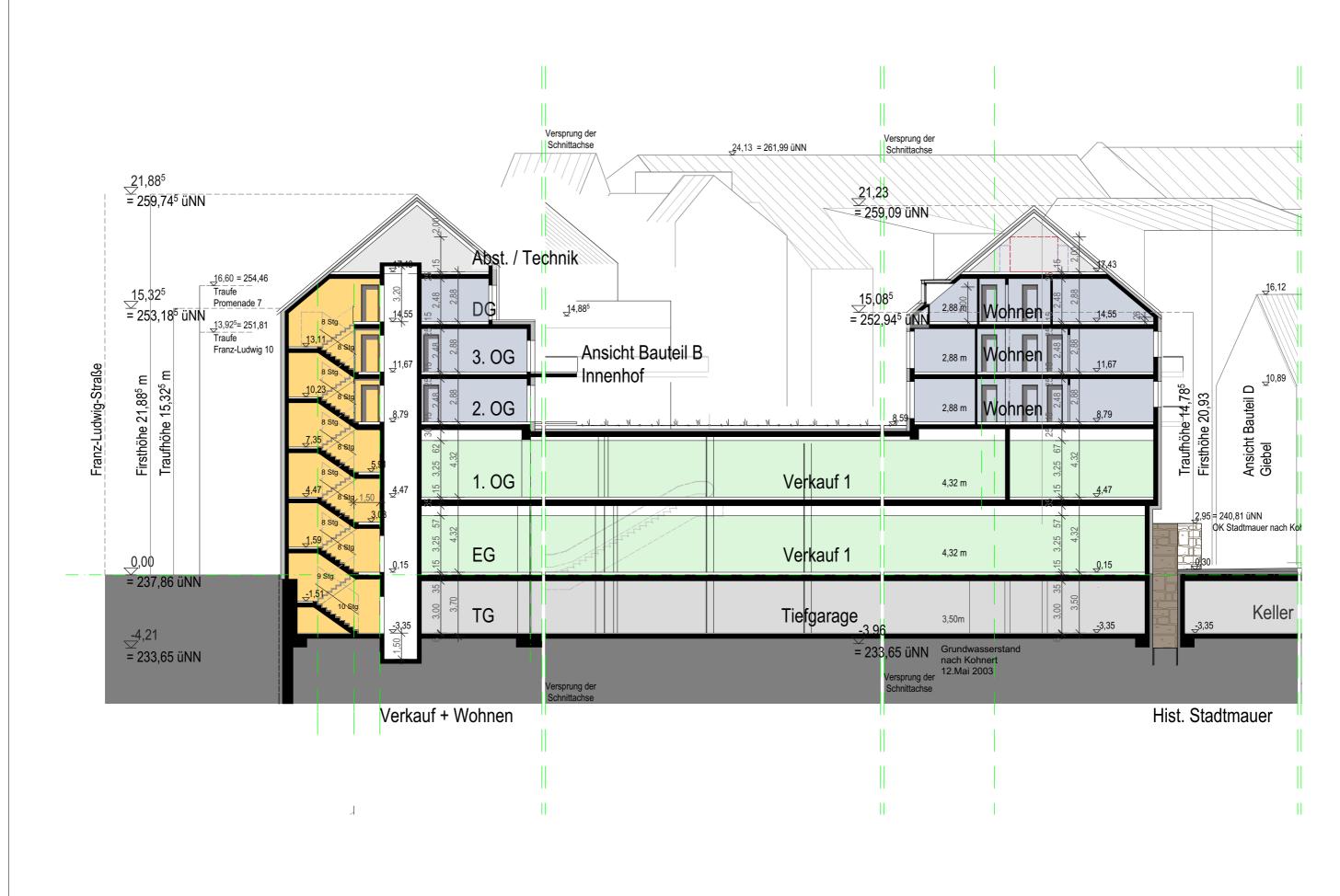












Vorhabenplan

Vo



Promenade 5

Promenade 7

Franz-Ludwig-Straße 12

Franz-Ludwig-Straße 10

Fassadengestaltung systemisch / beispielhaft

gez.: fir/den/pla/sei

N

Vorhabenplan

PROJEKT - NR:

2392

PLAN: Ansicht Promenade

RAUVORHABEN:

Quartier an der

Stadtmauer Bamberg

ARCHITEKT:

DÖMGES ARCHITEKTEN AG
Architektur und Stadtplanung

BAUHERR:

Sparkasse
Bamberg

NM1:200

DATUM: 20.01.2016



Fassadengestaltung systemisch / beispielhaft

N Vor

Vorhabenplan

PROJEKT - NR:

2392

PLAN: Ansicht Lange Straße

BAUVORHABEN:
Quartier an der
Stadtmauer Bamberg

gez.: fir/den/pla/sei

ARCHITEKT:

DÖMGES ARCHITEKTEN AG

Architektur und Stadtplanung

BAUHERR:

NM1:200

DATUM: 20.01.2016